



76. JAHRGANG • JUNI **06** 2022

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



KOMMUNALFINANZEN
KULTURELLE BILDUNG
STÄDTEPARTNERSCHAFTEN



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!





So unsicher wie nie

Wenn wir Besuch von Journalisten bekommen, dann wird gerne mal gefrotzelt. Die Kommunen hätten ja nie etwas Neues zu bieten. Immer dieselbe Klage über zu wenig Geld für viele Aufgaben. Im Grunde können wir in solchen Momenten nur zustimmen. Wenn es dann aber im Hintergrundgespräch um die Details geht und die Frage, was für die Umsetzung hochfliegender Pläne denn erst einmal alles getan und bezahlt werden muss, dann ist das Staunen groß.

Natürlich haben die Rednerinnen und Redner aus der Bundes- und Landespolitik recht, wenn sie sagen, dass wir in einem Zeitalter der Transformation leben. Dass wir den Schalter umlegen müssen für Digitalisierung, moderne Bildung, Mobilitätswende und Klimaschutz.

Eine schlichte Zahl vermittelt aber leider eine ganz andere, ernüchternde Wahrheit: Der kommunale Investitionsstau hat sich bundesweit auf sagenhafte 159,4 Milliarden Euro aufgetürmt und eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Man könnte auch sagen: So groß ist mittlerweile die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Zwischen politischem Reden und Handeln.

Daran ändern auch die positiven Zahlen der Mai-Steuerschätzung nichts. 1,2 Milliarden Euro mehr für die Städte und Gemeinden im Jahr 2022, das klingt erstmal gut. Doch schon als Finanzminister Lindner die Zahlen vorstellte, waren sie Makulatur. Weder die Preissteigerungen im Bau- und Energiesektor noch die Folgen des Ukraine-Krieges waren in der Berechnung berücksichtigt.

Corona, Klima, Krieg. So viel Krise war selten. Niemand kann seriös absehen, was die nächsten Monate bringen. Selbst der Mann im Kreml nicht. Die Unsicherheiten sind so groß wie nie. Wegen Kriegsfolgen und Inflation müssen die Städte und Gemeinden mit deutlich höheren Ausgaben rechnen. Bereits vor dem Krieg waren bundesweit jährlich fünf Milliarden Euro an Energiekosten für die Kommunen aufzubringen. Die Kosten könnten sich verdoppeln. Mögliche neue pandemiebedingte Störungen der Märkte und Lieferketten noch gar nicht eingerechnet.

Insofern bleibt es beim kommunalen Mantra, auch wenn Journalisten es ermüdend finden mögen: In Krisenzeiten geraten die Städte und Gemeinden viel zu schnell an ihre Grenzen. Nur, wenn wir die Kommunalfinanzen endlich aufgabengerecht ausstatten, können wir die Zukunft auf die Straße bringen.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Klimaresilienz in der Stadt der Zukunft

Hitze, Trockenheit und Starkregen, hrsg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) u. Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), DStGB-Dokumentation Nr. 166, DIN A4, 52 S., kostenlos herunterzuladen unter dstgb.de/publikationen/dokumentationen

Kommunen müssen sich an die Folgen des Klimawandels anpassen. Dazu gehört die Vorsorge gegenüber Hitze, Trockenheit und Starkregen. Die Broschüre fasst aktuelle Lösungsansätze aus der Nachhaltigkeitsforschung zusammen. So werden unter anderem Hinweise zur klimagerechten Quartiersentwicklung, zu Grün- und Wasserinfrastrukturen in kommunalen Planungsprozessen und Wege zur Hitze-resilienz aufgezeigt. Eine Checkliste für Hitze und Starkregen bietet zudem eine gute Hilfestellung bei der Bewältigung von Extremwetterereignissen.

Dorfideen mit Weitblick - zur Zukunft der ländlichen Räume

Hrsg. v. Westfälischer Heimatbund e.V., 21 x 28 cm, 104 S., kostenlos herunterzuladen unter whb.nrw.de/service/publikationen/handreichungen

Die Handreichung präsentiert Ideen und Beispiele von bürgerschaftlichem Engagement im ländlichen Raum. Sie stammen aus dem Projekt „Dorfideen mit Weitblick“, das der Westfälische Heimatbund in Kooperation mit dem Landwirtschaftsverlag durchführt. Zusätzlich gibt es Statements aus der aktuellen Forschung. Ein Serviceteil beleuchtet strategische Vorgehensweisen bei der Projektplanung, erläutert Begriffe, entstehende Strukturen und Trends der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume und weist auf Fördermöglichkeiten und Netzwerke hin.



CarSharing-Stellplätze in den öffentlichen Straßenraum bringen

Leitfaden zur Umsetzung der im Carsharinggesetz (CsgG) und in den entsprechenden Landesgesetzen vorgesehenen CarSharing-Förderung, hrsg. v. Bundesverband CarSharing e.V., DIN A4, 84 S., kostenlos

herunterzuladen unter carsharing.de/verband/veroeffentlichungen

Immer mehr kommunale Mobilitäts- und Klimaschutzkonzepte sehen den Ausbau von CarSharing-Angeboten vor. Mit dem Carsharinggesetz des Bundes, der neuen Straßenverkehrsordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und den landesgesetzlichen Regelungen für CarSharing liegt ein umfangreiches Instrumentarium vor, um CarSharing zu fördern. Zudem gibt es mittlerweile gute kommunale Umsetzungsbeispiele. Der Leitfaden erläutert die rechtlichen Grundlagen der CarSharing-Förderung, beschreibt, wie die Umsetzung rechtssicher gelingen kann und gibt zahlreiche Best-Practice-Beispiele.

INHALT 76. Jahrgang Juni 2022



8



14

18

EDITORIAL

3 So unsicher wie nie
von Christof Sommer

KOMMUNALFINANZEN

6 Kommunal Finanzen zwischen Pandemie und Ukraine-Krieg
von Claus Hamacher

8 Umsetzung der Grundsteuerreform in Nordrhein-Westfalen
von Gert Leis

11 Der Förderdschungel und seine Folgen in den Kommunen
von Hans Schlömer

14 Ergebnisse der Haushaltsumfrage des StGB NRW
von Claus Hamacher und Carl Georg Müller

18 Entwicklung der kommunalen Aufwandsteuern
von Claus Hamacher und Carl Georg Müller

Titelfoto: AKhodi - stock.adobe.com

Thema **Kommunal Finanzen**

21 **Aus dem Leben eines Kämmerers**
von *Bernhard Hartmann*

25 **Nachhaltige Finanzierung kommunaler Aufgaben**
von *Christoph Wolff*

29 **Neues Umsatzsteuerrecht in den Kommunen**
von *Markus Esch*

KULTURELLE BILDUNG

31 **Kulturelle Bildung in der Stadt Neukirchen-Vluyn**
von *Rüdiger Eichholtz und Andreas Baschek*

STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

33 **Vernetzung der Partnerstädte von Rheine**
von *Reiner Wellmann*

SERVICE

35 **Bücher**
37 **Europa-News**
38 **Gericht in Kürze**

Zusammenarbeit für bezahlbaren Wohnraum im Ruhrgebiet

Um im Ruhrgebiet mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den Städten Bottrop, **Dinslaken**, Duisburg, Gelsenkirchen, Herne, **Marl** und Oberhausen sowie der Immobilien-Unternehmensgruppe FAKT Wohnungsbau AG (FAWAG) eine offizielle Zusammenarbeit vereinbart. Der sogenannte Letter of Intent sieht Investitionen in Grundstücke auf einer Gesamtfläche von 450.000 Quadratmetern in den Städten vor. Das erklärte Ziel: qualitativ hochwertige, generationenübergreifende, lebendige neue Quartiere mit insgesamt rund 4.000 Wohnungen.

„Belecker Sturmtag“ nun immaterielles Kulturerbe in NRW

Der „Belecker Sturmtag“ wird in das Landesinventar des Immateriellen Kulturerbes in NRW aufgenommen. Das teilte das für Kultur zuständige NRW-Ministerium mit. Der „Belecker Sturmtag“ inszeniert die Verteidigung der Stadt Belecke, heute ein Ortsteil der Stadt **Warstein**, in der Soester Fehde von 1448. Zum Brauch gehören Böllerschüsse, ein Festumzug und eine Feier. „Es ist eine große Auszeichnung für unsere gesamte Kommune und wird insgesamt zu einem großen Image-Gewinn führen“, freute sich Warsteins Bürgermeister Dr. Thomas Schöne. In das Landesinventar werden zudem die klassische deutsche Reitlehre, die Vermittlung des astronomischen Weltbilds in Planetarien und die Zirkuskunst aufgenommen.

Bald Erforschung des Batterie-Recyclings in Ibbenbüren

Ibbenbüren soll ein zentraler Standort zur Erforschung des Batterie-Recyclings werden. Wie das NRW-Wirtschaftsministerium mitteilte, werde das Land ergänzend zur „Forschungsfertigung Batteriezeile“ in Münster auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks der RAG Anthrazit in **Ibbenbüren** ein „Zentrum für zirkuläre Wertschöpfung Batteriezeile“ aufbauen. Zukünftig sollen dort Batterien entladen, demontiert und Rohstoffe wie Nickel, Lithium oder Kobalt zurückgewonnen und dem Kreislauf wieder zugeführt werden. Bürgermeister Dr. Marc Schrameyer sieht in der Entscheidung ein wichtiges Zeichen für die Stadt und die ganze Region: „Wir sind stolz darauf, dass hier vor Ort Spitzentechnologie stattfinden kann.“

Preis für Träger des Zukunftsnetz Mobilität NRW

Das Verkehrsbündnis Allianz pro Schiene e.V. hat den „Deutschen Verkehrswendepreis 2022“ an fünf Projekte verliehen. Zu den Preisträgern gehören die beiden Verkehrsverbünde Rhein-Ruhr und Rhein-Sieg sowie der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe als Träger des Zukunftsnetz Mobilität NRW. Das Unterstützungsnetzwerk berät, begleitet, vernetzt und qualifiziert seine Mitglieder in allen Fragen zur kommunalen Mobilitätswende. Drei regionale Koordinierungsstellen unterstützen mittlerweile mehr als 280 Städte, Gemeinden und Kreise in NRW auf dem Weg zu einer nachhaltigen und klimagerechten Mobilität.



FOTO: TATIANA BALZER - STOCK.ADOBE.COM

Die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg werden sich auf die Kommunalfinanzen in diesem Jahr auswirken

Kommunalfinanzen zwischen Pandemie und Ukraine-Krieg

Angesichts der aktuellen Krisen stehen die Haushalte der Städte, Gemeinden und Kreise durch Steuerverluste und Kostensteigerungen weiterhin unter Druck



DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die Kommunen haben sich fast daran gewöhnt, dass eine Krise die andere ablöst und ihre Haushalte belastet. Jetzt allerdings ist die Situation eine andere, da der Ukraine-Krieg mitten in einer noch nicht ausgestandenen Corona-Pandemie begann. Beide Krisen überlagern und verstärken sich in ihren negativen Auswirkungen. Und dabei droht fast in Vergessenheit zu geraten, dass so manche Kommune auch noch mit den Folgen des Hochwassers im vergangenen Sommer zu kämpfen hat.

Trügerische Zahlen Bei einem Blick auf die Meldungen der Statistik-Ämter zu den kommunalen Haushalten könnte man schnell zu der Einschätzung gelangen, dass die Zeichen auf Entwarnung stehen. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland im Jahr 2021 einen Finanzierungsüberschuss von rund 4,6 Milliarden Euro aus. Dabei verzerren allerdings einige Einzelergebnisse das Bild. Zum Beispiel haben die Kommunen in Rheinland-Pfalz 2021 einen Finanzierungsüberschuss von 1,1 Milliar-

den Euro erzielt. Der Großteil hiervon beruht auf den hohen Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Mainz durch die Firma Biontech.

Trotzdem hat sich die Gewerbesteuer in 2021 deutlich besser entwickelt als zeitweise befürchtet. Die Einnahmen der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden aus Gewerbesteuern lagen bei rund 13 Milliarden Euro. Dies waren rund drei Milliarden Euro beziehungsweise 30 Prozent mehr im Jahr mit 10,2 Milliarden Euro. Gegenüber 2019 sind die Gewerbesteuereinnahmen der NRW-Kommunen um 4,5 Prozent gestiegen. Somit liegen die Gewerbesteuereinnahmen nach dem pandemiebedingten Einbruch im Jahr 2020 über dem Niveau der Jahre 2017 mit



Die Gewerbesteuereinnahmen haben sich in 2021 deutlich besser entwickelt als zeitweise befürchtet

12,5 Milliarden Euro, 2018 mit 12,7 Milliarden Euro und 2019 mit 12,8 Milliarden Euro. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung bei der Gewerbesteuer ist die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden aber weiterhin sehr ernst.

Auswirkungen der Pandemie Die fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden in den nächsten Jahren weiter negativ zu spüren sein. Auf der Einnahmeseite werden mit Zeitverzögerung negative Effekte bei den Verbundsteuern den kommunalen Finanzausgleich belasten. Über alle Steuerarten hinweg dürften sich bis 2024 die kommunalen Mindereinnahmen auf bundesweit rund 20 Milliarden Euro summieren.

Auf der Aufwandsseite werden insbesondere die 2021 stark angestiegenen Ausgaben für laufende Sachaufwendungen und soziale Leistungen auch im Jahr 2022 weiter deutlich anwachsen. Ein besonderer Faktor sind die extrem steigenden Preise für Energie, die die kommunalen Haushalte auf vielfältige Weise belasten. Aber auch in anderen Bereichen steigen die Preise aufgrund gestörter Lieferketten. So sorgt die Null-COVID-Politik Chinas aktuell für Unterbrechungen im internationalen Warenverkehr, die nach Einschätzungen von Fachleuten in wenigen Wochen zur Verknappung wichtiger Produktionsteile führen wird. Die deutsche Industrie befürchtet in den kommenden Wochen gestörte Produktionsabläufe. Betroffen sind vor allem Branchen, die auf Rohstoff- oder Bauteillieferungen sowie den Versand ihrer Fertigprodukte über Seetransporte angewiesen sind.

Zudem ist die Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden im Jahr 2021 nur schwach gestiegen. Dabei existiert wegen des vom Deutschen Institut für Urbanistik errechneten Investitionsrückstandes von derzeit rund 149 Milliarden Euro ein enormer Nachholbedarf, und dies bei stark steigenden Baukosten. Um die Transformation in eine klimaneutrale und digitale Zukunft meistern zu können, besteht ein erheblicher weiterer kommunaler Investitionsbedarf, gegen den nicht angespart werden kann.

Risiken durch Ukraine-Krieg Auch die Folgen und Risiken des Ukraine-Krieges auf die öffentlichen Haushalte sind derzeit nicht in ihrer gesamten Dimension absehbar, stellen aber ein erhebliches Risiko für die Kommunalfinanzen dar. Bereits jetzt liegt die Inflationsrate bei 7,3 Prozent, was zu stark ansteigenden Ausgaben auch für die Kommunen führt. Die Energiekosten, besonders die Gas- und Strompreise, steigen extrem. Die Kommunen wenden bereits ohne diese Kostensteigerungen jährlich mindestens fünf Milliarden Euro an Energiekosten für den kommunalen Gebäude- und Wohnungsbestand auf.

Die sozialen Ausgaben steigen ohnehin, aber insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von



Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung ukrainischer Geflüchteter sind noch nicht absehbar



geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Dies betrifft die Unterbringungskosten ebenso wie die Krankheitskosten oder die Versorgung mit Angeboten der Kinderbetreuung oder schulischen Bildung.

Erste Kommunen in NRW haben der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW mitgeteilt, dass Unternehmen Anträge auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen gestellt haben. Aufgrund des Ukraine-Krieges, der westlichen Sanktionsmaßnahmen und der damit verbundenen Lieferengpässe und steigenden Energiepreise haben die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosen für die Inflation nach oben und für das Bruttoinlandsprodukt nach unten korrigiert. Sie gehen - je nach Szenario - von einem Einbruch der Wirtschaftsleistung bis hin zur Rezession aus.

Mit steigenden Energiepreisen erhöhen sich auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung

Alarmierende Konjunkturprognose Der Sachverständigenrat der Bundesregierung hat seine Konjunkturprognose für dieses Jahr deutlich nach unten korrigiert. Erwartet wird nur noch ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,8 Prozent, bisher wurde mit einem Wachstum um 4,6 Prozent gerechnet. Nach Einschätzung des Sachverständigenrates wird die Inflationsrate, insbesondere wegen der hohen

Energiepreise, in diesem Jahr bei 6,1 Prozent liegen. Die bisherige Schätzung ging von 2,6 Prozent aus. Ende März hat das Statistische Bundesamt angegeben, dass die Inflation für März dieses Jahres auf 7,3 Prozent steigt.

Die Inflationsrate könnte jedoch noch stärker zunehmen, wenn Deutschland in eine handfeste Wirtschaftskrise gelangen würde. Eine solche wird beispielsweise für den Fall befürchtet, dass Deutschland sich aufgrund des politischen Drucks doch dazu entschließt, kurzfristig auf russisches Gas und Öl zu verzichten oder umgekehrt Russland von sich aus Lieferungen einstellt oder zurückhält.

In ihrem Monatsbericht von April analysiert die Bundesbank anhand von Szenario-Rechnungen, welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eine weitere Eskalation des Krieges gegen die Ukraine haben könnte. Konkret unterstellen die Fachleute, dass der Handel mit Russland einschließlich der Energieimporte bis auf Weiteres eingestellt wird und es dann neben Preiseffekten auch zu einer Rationierung des Energieeinsatzes kommen könnte. Kurzfristig könnte das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland in diesem Fall bis zu fünf Prozent niedriger ausfallen als in der März-Prognose der Europäischen Zentralbank (EZB). Im Vergleich zum Vorjahr würde das reale BIP um knapp zwei Prozent zurückgehen.

Ungewisse Zukunft Die Corona-Pandemie mit ihren Tiefen und Höhen, wie etwa die Verfügbarkeit von Impfstoffen, hat dafür gesorgt, dass wirtschaftliche Entwicklungen kaum noch zuverlässig zu prognostizieren sind. Starke Verflechtungen in den Liefer- und Produktionsketten sorgen dafür, dass auch politische Entscheidungen über Lockdowns in Ländern wie China erhebliche Auswirkungen auf die heimischen Märkte haben. Niemand kann sicher sagen, ob wir das Schlimmste überwunden haben oder ob uns aufgrund neuer Mutationen weitere Infektionswellen mit erheblichen Folgen drohen.

Der Ukraine-Krieg auf der anderen Seite ist in seinen Auswirkungen fast noch weniger prognostizierbar, da ein Ende sich nicht konkret abzeichnet und verschiedene Szenarien vorstellbar sind. Sie reichen von einem zeitnahen Ende der Kriegshandlungen bis hin zu einem langfristigen Dauerkonflikt oder sogar einer Eskalation des Krieges und eines Übergriffs auf weitere Nationen.

Die Haushalte der Städte, Gemeinden und Kreise leiden unter der unglückseligen Kombination bereits eingetretener und drohender Steuerverluste auf der einen und Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen auf der anderen Seite. Die Steuerschätzenden sind um ihre Aufgabe nicht zu beneiden. Eines jedoch ist sicher: Auch und gerade in der Krise benötigt der Staat handlungsstarke und finanziell handlungsfähige Kommunen!



FOTO: ANDREY POPOV - STOCK.ADOBE.COM

Umsetzung der Grundsteuerreform in Nordrhein-Westfalen

Die Grundsteuer wird ab dem Jahr 2025 durch die Kommunen nach neuen Regeln erhoben, in Nordrhein-Westfalen nach den Kriterien des Bundesmodells

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund nicht durchgeführter Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum.

Umsetzung der Reform Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Es gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. In jedem Fall muss das neue Grundsteuerrecht ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden.

Eigenständige Modelle werden in Baden-Württemberg mit dem Bodenwertmodell, in Bayern mit dem Flächenmodell, in Hamburg mit dem Wohnlagemodell, in Hessen mit dem Flächen-Faktor-Modell und in Niedersachsen mit dem Flächen-Lage-Modell realisiert. Nordrhein-Westfalen macht nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch. Damit gilt das Bundesmodell auch für Nordrhein-Westfalen.



DER AUTOR

Dr. Gert Leis ist Leiter der Abteilung Steuern im Ministerium für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen soll für alle Beteiligten so einfach wie möglich gestaltet werden. Dazu gehört insbesondere, die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer bestmöglich über die Grundsteuerreform und die damit verbundenen Handlungsbedarfe zu informieren, ihnen aber auch Möglichkeiten aufzuzeigen, die für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Daten zu finden. Hierzu werden den Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngrundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vor Abgabe einer Steuererklärung wesentliche Angaben schriftlich zur Verfügung gestellt, die der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen elektronisch vorliegen.

Serviceportal und -hotline Diese Daten werden für sämtliche Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auch über ein eigens für die Grundsteuer konzipiertes Geoportal flurstücksbezogen abrufbar sein. Zu diesen Daten gehören unter anderem die Lagebezeichnung, Flurstücksangaben, die Grundbuchblattnummer, die amtliche Fläche des Flurstücks in Quadratmetern, der oder gegebenenfalls die für das Flurstück ausgewiesene(n) Bodenrichtwert(e) sowie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die Ertragsmesszahl.

Der Link zum Portal wird nach Integration der Bodenrichtwerte für 2022 in Kürze über die Internetseite grundsteuer.nrw.de zu finden sein. Dort werden bereits jetzt wichtige Informationen bereitgestellt und laufend aktualisiert beziehungsweise ergänzt. Seit Anfang April 2022 steht Eigentümerinnen und Eigentümern zusätzlich eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Rufnummer ist ebenfalls über den Link zu finden.

Neben allgemeinen Informationen werden auf dem Portal auch spezifische Informationen etwa für Kommunen, Eigentümerinnen und Eigentümer von vollständig steuerbefreitem Grundbesitz, aber auch für Unternehmen bereitgestellt.

Rolle der Kommunen Die Kommunen sind durch die Grundsteuerreform sowohl als Steuerpflichtige

für jede wirtschaftliche Einheit, die der Stadt oder Gemeinde zuzurechnen ist, als auch als Steuergläubigerin für jede im Zuständigkeitsbereich der Stadt oder Gemeinde liegende wirtschaftliche Einheit betroffen. Deshalb wurden den Kommunen bereits zwei Informationspapiere der Finanzverwaltung zur Grundsteuerreform bereitgestellt, die auch auf der Internetseite zum Download bereitstehen. Sie enthalten allgemeine Ausführungen zum Hintergrund der Grundsteuerreform und den anstehenden Handlungsbedarfen sowie Informationen zum ELSTER-Transfer.

Die Kommunen müssen künftig - das ist neu im Vergleich zum bestehenden Verfahren - die Grundsteuermessbeträge über das Verfahren ELSTER-Transfer abrufen (in Analogie zum heutigen Abruf von Gewerbesteuermessbeträgen). Ohne ein entsprechendes Benutzerkonto hat die jeweilige Kommune keinen Zugriff auf die erteilten Grundsteuermessbescheide. Der Stichtag, auf den die neuen Grundsteuerwerte erstmalig festgestellt werden, ist der 1. Januar 2022 (Hauptfeststellung). Die Grundsteuermessbescheide nach neuem Recht werden den Kommunen je nach Eingang und Verarbeitung der Erklärungen kontinuierlich ab Mitte 2022 elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie entfalten ab dem Jahr 2025 Wirkung. Bis zum Ablauf des Jahres 2024 ist bei der Festsetzung der Grundsteuer also weiterhin das (alte) Recht der Einheitsbewertung maßgebend, die Grundsteuermessbeträge werden weiterhin über IT.NRW angeliefert.

Ziel Aufkommensneutralität Auch in Nordrhein-Westfalen sollen die Kommunen bei der grundsätzlich angestrebten aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform unterstützt werden. Die Städte und Gemeinden benötigen eine Information darüber, bei welchem Hebesatz das Gesamtvolumen der festzusetzenden Grundsteuer innerhalb einer Kommune nach neuem Recht dem Gesamtvolumen einer nach altem Recht festgesetzten Grundsteuer

In Nordrhein-Westfalen müssen etwa 6,5 Millionen Grundstücke neu bewertet werden



FOTO: HENRY CZAUDERNA - STOCK.ADOBE.COM



entsprechen würde. Um dies erreichen zu können, wird den nordrhein-westfälischen Kommunen im Laufe des Jahres 2024 der jeweilige aufkommensneutrale Hebesatz mitgeteilt.

Als Eigentümerin kann eine Kommune ebenfalls zur Abgabe von Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts verpflichtet sein. In diesem Fall muss die Kommune zum Hauptfeststellungstichtag auf den 1. Januar 2022 grundsätzlich für jede ihnen zuzurechnende wirtschaftliche Einheit, für die das Finanzamt bisher einen Grundsteuermessbetrag festgesetzt hat, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt elektronisch abgeben. Die Frist hierfür endet - wie bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern - am 31. Oktober 2022. Für vollständig steuerbefreite wirtschaftliche Einheiten, wie etwa

Die Grundsteuerreform soll insgesamt möglichst aufkommensneutral gestaltet sein

grundsteuer.nrw.de

Straßen, Plätze, Wege oder öffentliche Gebäude, die im Eigentum der Kommune stehen, müssen keine Steuererklärungen eingereicht werden.

Austausch Land und Kommunen Die Grundsteuerreform ist für alle Beteiligten ein Kraftakt. Die Finanzverwaltung ist bestrebt, die Grundsteuermessbescheide schnellstmöglich zu erstellen, aber in Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 6,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten, für die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide zu erstellen sind. Insofern wird es nicht möglich sein, den Wunsch der kommunalen Spitzenverbände zu erfüllen, alle Grundsteuermessbescheide bis Ende 2023 zu verschicken, um den kommunalen Gremien genügend Zeit für die Entscheidungen zur Hebesatzfestsetzung zu geben. Realistisch wird dies frühestens Mitte 2024 möglich sein.

Es besteht ein enger Austausch zwischen dem Ministerium der Finanzen und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen, um auftretende Probleme frühzeitig zu diskutieren und zu lösen. Sollten bislang noch nicht beantwortete Fragen in einzelnen Kommunen auftauchen, können sie über die kommunalen Spitzenverbände zeitnah kanalisiert an das Ministerium adressiert werden. Die Grundsteuerreform muss bis zum 1. Januar 2025 umgesetzt werden. Insofern haben wir das gleiche Ziel, die Grundsteuerreform zum Erfolg zu führen. ●

Kommunen aktiv für den Klimaschutz

Rund 200 Teilnehmende aus Nordrhein-Westfalen und ganz Deutschland zählte die 14. Klimaschutzkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ am 16. März 2022 in Bonn. Veranstaltet wurde die Tagung vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), vom Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) und von der Kommunalen Umwelt-Aktion

UAN. Moderiert wurde die Veranstaltung vom Beigeordneten des DStGB, **Bernd Düsterdiek**. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, **Dr. Ursula von der Leyen** (Foto), stellte in einer Videobotschaft den Europäischen Grünen Deal vor und appellierte an alle Kommunalvertreterinnen und -vertreter, Europa auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen und unabhängiger von russischen Energielieferungen zu machen. Beigeordneter **Rudolf Graaff** (Foto) vom StGB NRW leitete das Forum „Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und erneuerbare Energien“, in dem die Themen nachhaltige Beschaffung, Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sowie praxisnahe Konzepte zur Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen behandelt wurden. ●



FOTOS (2): DStGB

Es gibt eine Vielzahl von Förderprogrammen und die Beantragung von Mitteln ist häufig aufwändig und bürokratisch



FOTO: ZERBOR - STOCK.ADOBE.COM

Der Förderdschungel und die Folgen in den Kommunen

Anstelle einer fast unüberschaubaren Anzahl einzelner Förderprogramme benötigen die Städte und Gemeinden mehr flexibel verwendbare Finanzmittel

Jede und jeder, der in einer nordrhein-westfälischen Kommune finanzpolitische Verantwortung trägt, kann ein Lied davon singen: Fördermittel sind häufig nicht die Lösung, sondern das Problem. Die kaum noch überschaubare Vielfalt von derzeit mehr als 250 verschiedenen Förderprogrammen von Land, Bund und Europäischer Union bindet Steuermittel, die den Kommunen an anderen Stellen schmerzhaft fehlen.

Förderdschungel und Bürokratie Die Durchdringung des Förderdschungels und die Bürokratie bei der häufig komplizierten Antragsstellung binden Personalressourcen in einem Umfang, der gerade in kleinen Städten und Gemeinden kaum zu leisten ist. Dieser Wildwuchs, der die Kommunen zunehmend belastet, anstatt sie zu unterstützen, muss zugunsten einer Erhöhung der Finanzmittel beendet werden, über die die Kommunen selbst entscheiden und damit eigene Prioritäten setzen können. Natürlich gibt es auch einige sinnvolle und notwendige Förderprogramme, die beibehalten werden sollten, und fast jedes wurde aus einem guten Grund

oder mit guten Absichten ins Leben gerufen. Die vielen Fördertöpfe sind aber leider in der Summe nicht zielgenau. Zumeist passen sie nicht zu dem, was vor Ort gerade dringend notwendig wäre, sondern gehen am Bedarf vorbei.

Dies ist eine der wichtigsten Ursachen dafür, dass die Mehrzahl der Kommunen seit Jahrzehnten finanziell mit dem Rücken zur Wand steht: Durch die Fehlallokation von Steuermitteln verfällt die kommunale Infrastruktur, und die Schuldenspirale dreht sich immer schneller in Richtung Überschuldung.

Beispiel Schulen Gerade bei den zentralen Pflichtaufgaben gibt es selten passende Förderprogramme, und noch seltener können diese zur Aufrechterhal-



DER AUTOR

Hans Schlömer ist Ratscherr in der Stadt Overath und langjähriges Mitglied im Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW



Fördermittel sind häufig nicht die Lösung, sondern das Problem



FOTO: AMYNLONDON - STOCK.ADOBE.COM

Für die Sanierung und Modernisierung gibt es kaum geeignete Fördertöpfe

Die bestehenden „normalen“ Infrastruktur verwendet werden. Besonders deutlich zeigt sich dies am Beispiel der Schulen: Wurden in den 1960er- und 1970er-Jahren, als die meisten Schulgebäude nach der Schulreform neu errichtet wurden, häufig noch mehr als 70 Prozent der Kosten vom Land gefördert, gibt es 50 Jahre später kein auch nur annähernd ausreichend groß dimensioniertes Förderprogramm, mit dem die Gebäude saniert, modernisiert oder neu errichtet werden könnten.

Man muss es schon als Glücksfall ansehen, wenn eine Förderung doch mal möglich ist, weil der Bedarf zufällig zu den Förderrichtlinien passt. In der Regel ist das aber leider nicht der Fall. So kommt es zu der absurden Situation, dass die Kommunen etwa für den Städtebau aus vergleichsweise großen Fördertöpfen schöpfen können, nicht aber für den Schulbau.

Ortskerne können verschönert und Fassaden saniert werden - aber für die Bereitstellung funktionsfähiger und zumutbarer Schulgebäude gibt es kein Geld. Wenn Kommunen dann notgedrungen trotzdem investieren, geht das in der Regel zulasten einer schon jetzt horrenden kommunalen Kreditaufnahme, die die nachfolgenden Generationen massiv belasten wird und für die es auf lange Sicht keinerlei Rückzahlungsperspektive gibt. Finanzielle Nachhaltigkeit sieht anders aus.



FOTO: RENÉ NOTENBOMER - STOCK.ADOBE.COM

Verwaltung des Mangels Konkrete Belege und Beispiele gibt es dafür in fast jeder Stadt und Gemeinde. Die zu geringe Finanzausstattung der Kommunen durch falsche Mittelverteilung führt ohne Umwege zu einer massiven Einschränkung der Handlungsfähigkeit vor Ort und reduziert die gesetzlich garantierte „Kommunale Selbstverwaltung“ in unzulässiger, vor allem aber zutiefst unvernünftiger Weise auf eine bloße Verwaltung des Mangels.

Dabei könnten die Kommunen die notwendigen Prioritäten viel besser vor Ort selbst festlegen, denn sie wissen genau, was erforderlich ist. Deshalb müssen einschränkende Förderprogramme schnell von der Regel zur Ausnahme werden. Die Summe aller Fördermittel muss drastisch reduziert und die Differenz über stark erhöhte Investitions- und Erhaltungspauschalen direkt an die Kommunen verteilt werden. Hier wird das Geld gebraucht, hier gibt es die Entscheidungskompetenz, und hier müssen sich die Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger unmittelbar gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern verantworten.

Problem Anschubfinanzierung Ein aktuelles Beispiel, bei dem sich die Fehler der Vergangenheit bei der Förderung kommunaler Aufgaben keinesfalls wiederholen dürfen, sind die Förderprogramme zur Einstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern in den Kommunen. Aktuell sind diese als Anschubfinanzierung auf wenige Jahre befristet, obwohl es sich um neue zusätzliche Aufgaben handelt, die vor Ort über Jahrzehnte erbracht und finanziert werden müssen.

Sowohl für den langfristigen Aufbau von Personal als auch für die Durchführung von Maßnahmen müssen die Städte und Gemeinden unbefristet zusätzliche Mittel in Form von ausreichend dimensionierten Pauschalen erhalten - etwa für Klimaschutz, Hochwasserschutz und Wiederaufforstung. Alleine über Grundsteuer- und Gewerbesteuererhöhungen in den Kommunen kann die Jahrhundertaufgabe der Klimaneutralität finanziell nicht

Kommunen brauchen ausreichende Finanzmittel für Klimaschutz und Klimaanpassung

gestemmt werden. Hier müssen Bund und Länder Mittel bereitstellen, damit die gesetzten Klimaziele, die niemand in Frage stellen wird, gemeinsam erreicht werden können.

Mehr Entscheidungsspielräume Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW, dem ich seit einigen Jahren angehören darf, setzt sich aktiv dafür ein, den Kommunen die finanziellen Entscheidungsspielräume zu geben, die sie brauchen, um die Zukunft ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu gestalten. So wurde ein von mir gestellter Antrag, dass auskömmliche Mittel für die Kommunen Vorrang vor Einzelförderungen haben müssen und zu reduzieren sind, einstimmig beschlossen.

Im Antragstext heißt es: „Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft betont, dass eine insgesamt auskömmliche Ausstattung der Kommunen mit flexibel verwendbaren Finanzmitteln Vorrang haben muss vor einer Finanzierung über zeitlich befristete, inhaltlich eingeschränkte und in der Regel nicht ausreichend dimensionierte Einzelförderpro-

gramme. Insbesondere sogenannte ‚Anschubfinanzierungen‘ seitens des Bundes oder des Landes sind mit der ansonsten eingeforderten Nachhaltigkeit der Finanzierung kommunal verantworteter öffentlicher Aufgaben und Leistungen nicht vereinbar.“

In einer Klausurtagung Ende 2021 konnte der Ausschuss die zuständige Landesministerin dafür nochmals sensibilisieren und hat grundsätzlich positive Signale erhalten, die sich aber noch in praktischer Politik niederschlagen müssen. Die neu gewählte Landesregierung muss sich des Themas mit Hochdruck annehmen. Eine weitere Verschlechterung der kommunalen Haushaltslage, ein weiteres Anwachsen der dadurch unvermeidlichen „Altschulden“ und ein weiterer Zerfall der kommunalen Infrastruktur aufgrund von Konstruktionsfehlern im Finanzierungssystem können nicht länger hingenommen werden.

Wenn die Kommunen nicht mehr funktionieren, versagt der gesamte Staat. So weit darf und muss es nicht kommen. Dafür kämpft der Städte- und Gemeindebund NRW im Interesse seiner Mitgliedskommunen und der Menschen, die in ihnen leben. ●

Verstetigung der Familiengrundschulzentren in NRW

Insgesamt 21 Stadtoberhäupter und Vertreter aus Kreisen, die in der „Initiative Familiengrundschulzentren NRW“ zusammengeschlossen sind, haben in einem Offenen Brief an die zukünftige

Landesregierung die Verstetigung von Familiengrundschulzentren in Nordrhein-Westfalen gefordert (Foto). In dem Brief heißt es: „Bei den Familiengrundschulzentren handelt es sich nicht

um ein befristetes Projekt, sondern um eine dauerhafte Aufgabe, die in ihrer Struktur und in der Fläche des Landes gesichert werden muss.“ Unterzeichnet wurde der Offene Brief am 9. Mai 2022 bei der Entwicklungskonferenz „Familiengrundschulzentren in NRW“ der Wübben Stiftung und der Auridis Stiftung in Düsseldorf von den Städten **Ahlen**, Bielefeld, Bochum, Bottrop, **Dormagen**, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, **Hattingen**, Herne, **Herten**, Krefeld, **Lübbecke**, Mönchengladbach, Oberhausen und Witten sowie den Kreisen Heinsberg und Höxter. ●



FOTO: MARTIN MAGUNIA/WÜBBEN-STIFTUNG

Die Haushaltsumfrage unter nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden zeigt weiterhin eine strukturelle Schieflage



FOTO: BLUEDESIGN - STOCK.ADOBE.COM

Kommunal Finanzen bleiben weiter angespannt

Die Haushaltsumfrage des StGB NRW für 2021 und 2022 zeigt nach pandemiebedingten Einbrüchen eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau bei weiterhin dringendem Handlungsbedarf von staatlicher Seite

Nach der Krise ist vor der Krise - dieses vielbeachtete Motto trifft unter verschiedenen Gesichtspunkten auch auf die aktuelle Lage der Kommunal Finanzen zu, wie sie sich in der jüngsten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) unter seinen 361 Mitgliedsstädten und -gemeinden darstellt. Das Motto passt, weil mit dem Ukraine-Krieg und den damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Migration und Wirtschaft zusätzlich zur Corona-Pandemie eine weitere Krise aufgetreten ist, die bis vor kurzem wohl nur sehr wenige erwartet hätten.

Haushalte im Krisenmodus Insoweit hat sich die bittere Botschaft, dass auf jede Krise früher oder später eine andere folgt, leider allzu früh wieder einmal bestätigt. Nicht zutreffend ist allein das Wörtchen „nach“, haben wir es doch nicht mit sich abwechselnden Krisensituationen, sondern mit einer Überlagerung von Krisen zu tun. Denn die Corona-Pandemie besteht nach wie vor, und niemand kann aktuell belastbar vorhersagen, inwieweit weitere Wellen oder Virus-Mutationen drohen und welche Auswirkungen diese haben könnten.

Wer im Übrigen an der anhaltenden Relevanz der Pandemie zweifelt, mag sich die in der Umfrage erhobenen Kostenpositionen anschauen, die nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie

folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz/NKF-CIG) haushalterisch zu isolieren waren und coronabedingte Haushaltsschäden der Mitglieder abbilden. In 2021 betrug diese rund 1,06 Milliarden Euro - und sie scheinen sich auf hohem Niveau zu stabilisieren. Denn auch für das laufende Jahr wird mit fast ebenso hohen Schäden von rund 966 Millionen Euro gerechnet.

Das Motto passt aber auch deshalb, weil es an die seinerzeit bereits besorgniserregende Situation vor der Krise erinnert. Die Kommunal Finanzen standen auch vor Corona schon nicht gut da. Dieser Umstand darf über die etwaige Erleichterung, die tiefsten Untiefen der Pandemie womöglich schon hinter sich zu haben, nicht vergessen werden. Denn auch angesichts positiver Indizien - etwa der unerwartet guten Gewerbesteuerentwicklung im Vorjahr - heißt es für die Kommunen allenfalls „zurück in die Zukunft“ der strukturellen Unterfinanzierung.

Haushaltssicherung Ein wichtiger Indikator für die Finanzlage bleibt - auch in Krisenzeiten - die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) oder Haushaltssanierungsplan (HSP), soweit es sich um Stärkungspaktkommunen handelt. Ein HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. 47 StGB NRW-Mitgliedskommunen erwarten diese Situation für 2022. Damit ist gegenüber dem Vorjahresstand von 91 Kommunen ein signifikanter Rückgang um rund 43 Prozent zu verzeichnen.

Dieser Rückgang kommt indes nicht unerwartet: Laut Stärkungspaktgesetz mussten die teilnehmenden Kommunen der ersten und zweiten Stufe spätestens im Jahr 2021 den Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen erreichen und damit in diesem Jahr auch letztmalig einen HSP aufstellen. Für 2022 entfällt damit der Großteil der seit Jahren an dieser Stelle der Haushaltsumfrage erfassten Haushaltssanierungspläne.

An der noch fortlaufenden dritten Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen nehmen nur drei Kommunen teil. Da die Umfrage HSK und HSP gemeinsam erfasst, zeigt der Rückgang auch, dass trotz anhaltender Corona-Pandemie die HSP nach Rückkehr zum regulären Haushaltsrecht nicht etwa in großem Stil durch HSK ersetzt werden mussten. Dass dies gelungen ist, spricht einerseits für die Konsolidierungsbemühungen der Stärkungspakt-Teilnehmenden, mag aber zugleich auch durch die unerwartet positive Gewerbesteuerentwicklung in 2021 begünstigt worden sein.

Haushaltsausgleich Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt darüber hinaus der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. Einen solchen planen 2022 insgesamt 104 der 361 befragten Kommunen (28,81 Prozent). Im Vorjahr gelungen ist er demgegenüber 131 Städten und Gemeinden (36,29 Prozent). Weitere 210 Kommunen (58,17 Prozent; Vorjahr: 139 Kommunen) erreichen einen fiktiven Haushaltsausgleich nur durch eine weitere Reduzierung ihres Eigenkapitals. Der von der NRW-Gemeindeordnung postulierte Normalfall des strukturellen Haushaltsausgleichs bleibt damit bei anhaltendem Negativtrend weiterhin die Ausnahme statt die Regel (siehe Schaubild rechts).

Den strengsten Restriktionen sind diejenigen Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Nach zwei Mitgliedsgemeinden in 2021 trifft diese Situation in 2022 erfreulicherweise wohl kein Mitglied.

HSK-Zeitraum und Stärkungspakt In historischer Perspektive bleibt auf den Anteil der Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 Gemeindeordnung NRW auf zehn Jahre sowie des Stärkungspaktgesetzes an der längerfristigen Entwicklung hinzuweisen. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 ist zur Genehmi-



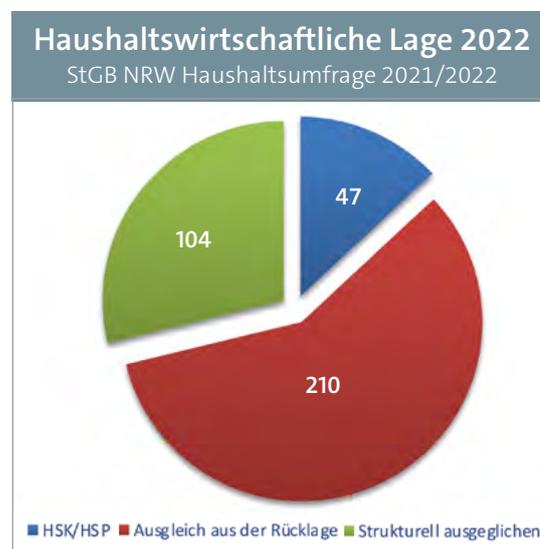
Der strukturelle Haushaltsausgleich bleibt weiterhin die Ausnahme

gung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr erforderlich, dass der Haushaltsausgleich innerhalb von fünf Jahren erreicht wird. Eine Genehmigung ist stattdessen auch möglich, wenn der Haushalt innerhalb der kommenden zehn Jahre ausgeglichen werden kann. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen war und ist mit einer solchen Fristverlängerung freilich nicht verbunden.

Auf der anderen Seite mussten nach dem Stärkungspaktgesetz die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Städte und Gemeinden in einem Haushaltssanierungsplan darstellen, wie und wann sie zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen wollen, und hatten dabei zu drastischen Sparanstrengungen greifen müssen.

Eigenkapital Einen wichtigen Teil der Erfassung bildete auch in diesem Jahr wiederum die Abfrage, inwieweit ein Abbau der Ausgleichsrücklage - also desjenigen Anteils am Eigenkapital, der haushaltsrechtlich zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden darf - sowie ein Abbau des Eigenkapitals im Übrigen stattfindet. Insgesamt geben 160 Mitglieder (44,32 Prozent) eine eingetretene oder erwartete Aufzehrung zumindest ihrer Ausgleichsrücklage an. Davon werden voraussichtlich 106 Befragte bis Ende 2022 nicht mehr über eine Ausgleichsrücklage verfügen. In den drei Folgejahren kommen noch einmal 54 Städte und Gemeinden hinzu (siehe Schaubild Seite 16).

Insgesamt zehn Mitgliedskommunen mussten das Eigenkapital bereits vollständig aufzehren und sind



Der von der NRW-Gemeindeordnung postulierte Normalfall des strukturellen Haushaltsausgleichs ist die Ausnahme

SCHAUBILDER (3): STGB NRW

damit überschuldet. Eine weitere Kommune erwartet dies für das kommende Jahr. Allein diese Zahlen belegen die anhaltende Brisanz der finanziellen Situation. Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal das letztjährige Auslaufen der ersten beiden Stärkungspakt-Stufen zu erwähnen, die den größten Teil der Teilnehmenden umfassten. Ab dem laufenden Jahr fallen deren Haushalte wieder unter das reguläre Haushaltsrecht. Nur für die drei Teilnehmenden der sogenannten 3. Stufe des Stärkungspaktes muss der Haushalt erst im kommenden Jahr ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein.

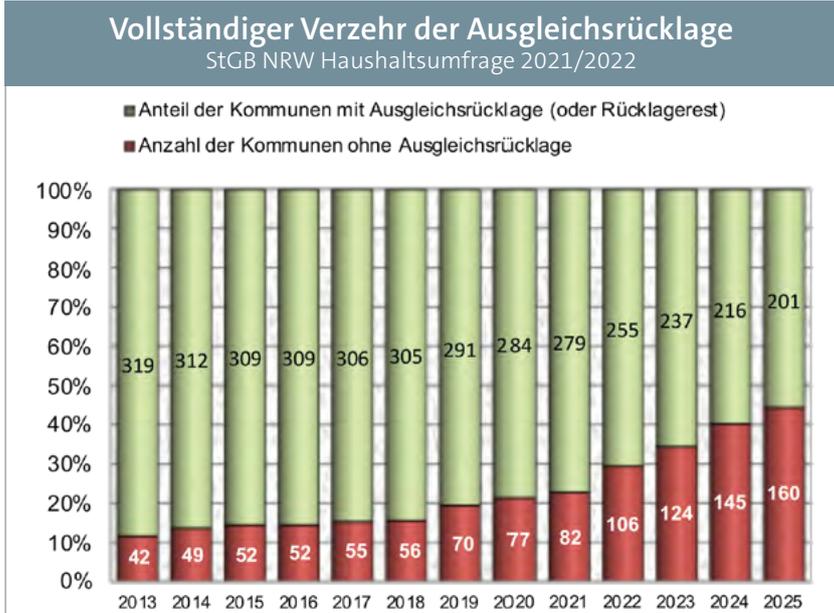
Das Erreichen des Haushaltsausgleichs aus eigener Kraft ist für die Teilnehmenden ein großer Erfolg, der bekanntermaßen hart erkämpft werden musste. Viele Stärkungspakt-Kommunen sind bei ihren Konsolidierungsanstrengungen bis an die Schmerzgrenze - und stellenweise auch darüber hinaus - gegangen. Dennoch bleibt dieser Zwischenerfolg richtig einzuordnen: Es ist (nur) ein Etappensieg auf dem langen Weg hin zu insgesamt gesunden Kommunal финанzen.

Altschulden Die ursprüngliche Idee eines Überschuldungs- und Altschuldenabbauprogramms musste angesichts der immensen Herausforderungen schon vor Beginn des Stärkungspaktes auf jenes Etappenziel reduziert werden: den - zumindest bei Abschluss des Programms möglichen - Haushaltsausgleich aus eigener Kraft. Das Ursprungsproblem vielerorts bestehender Überschuldung und Altschulden aufgrund einer strukturellen Unterfinanzierung kommunaler Aufgabenerfüllung ist aber weiterhin ungelöst.

Die Ankündigung aus dem aktuellen Koalitionsvertrag, den Stärkungspakt zu einer verlässlichen und nachhaltig wirkenden „Kommunalen Kredithilfe“ weiterzuentwickeln, wurde bisher nicht umgesetzt. Es bleibt damit ein immenses Nachhaltigkeitsproblem, das angesichts der noch bestehenden Niedrigzinsphase rasch angepackt werden muss. Auch hier gilt im Übrigen: Ein Verschieben in die Zukunft, womöglich durch „billige“ Kredite, löst das Grundproblem nicht.

Gewerbesteuer und Grundsteuer Die Haushaltsplanungen für 2022 lassen auf einen Rückgang des Netto-Gewerbesteueraufkommens schließen, das um 7,34 Prozent auf rund 5,071 Milliarden Euro sinken soll. 2021 war ein Aufkommen von rund 5,473 Milliarden Euro erreicht worden. Anzumerken ist allerdings, dass dieses Ist-Aufkommen fast eine Milliarde Euro über demjenigen lag, das laut der letztjährigen Haushaltsumfrage für 2021 prognostiziert worden war.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2022 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 451 Prozentpunkten. 2021 lag er bei 449. Deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesatz und Gemeindegröße feststellen. Die



tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können. Tatsächlich liegt die Spreizung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 250 Prozentpunkten in Monheim am Rhein und 650 Prozentpunkten in Inden.

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,962 Milliarden Euro (Plus 4,34 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu einer Anhebung der Hebesätze auf 312 Prozent bei der Grundsteuer A (Plus 6 Punkte) und auf 555 Prozent bei der Grundsteuer B (Plus 14 Punkte). Spitzenreiter ist hier die Gemeinde Hürtgenwald, die den Hebesatz für die Grundsteuer B wie schon im Vorjahr auf 950 Prozent festgesetzt hat. Hintergrund sind die energischen Bemühungen der Kommunen, ihre Haushaltsnotlage in den Griff zu bekommen. Den niedrigsten Hebesatz hat Verl mit 190 Prozent (siehe Schaubild Seite 17).

Gesamtabschlüsse Erstmals hat die diesjährige Haushaltsumfrage auch den Stand der Gesamtabschlüsse in der Mitgliedschaft abgefragt. Den Hintergrund dafür bildet die offene Rechtsfrage, ob seit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz auch noch fehlende Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre vor 2019 durch Beteiligungsberichte nach § 117 GO NRW ersetzt werden können. Die Möglichkeit, die sehr aufwändigen und teuren Gesamtabschlüsse unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW durch

Bis 2025 werden 44,32 Prozent der befragten StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage aufgezehrt haben

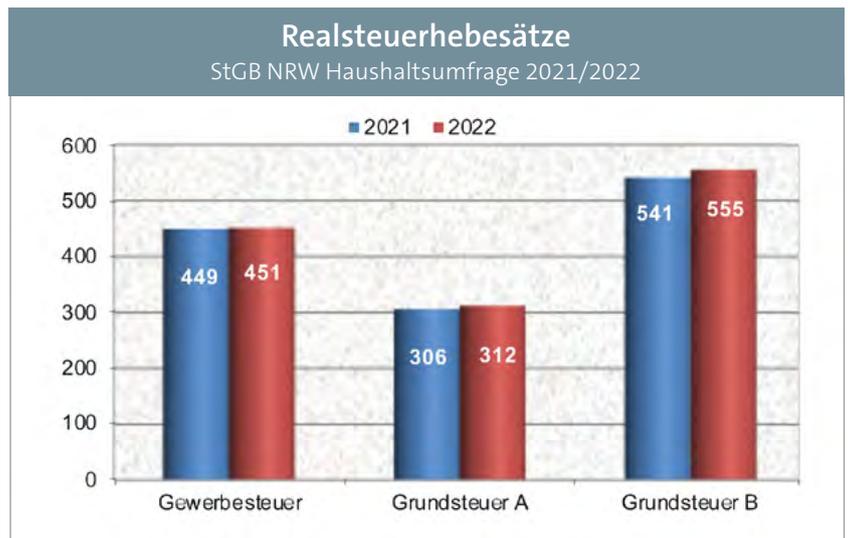
schlankere Beteiligungsberichte zu ersetzen, war mit besagtem Gesetz verabschiedet worden.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW nimmt mit guten Gründen an, dass diese Möglichkeit für alle noch fehlenden Gesamtabschlüsse greift¹. Das NRW-Kommunalministerium vertritt allerdings die gegenteilige Auffassung. Mit der diesjährigen Umfrage ging es uns daher zunächst darum, das Maß der Betroffenheit innerhalb der Mitgliedschaft zu ermitteln. Und dies ist durchaus erheblich: Über 50 Mitgliedern fehlen aktuell noch Gesamtabschlüsse aus den Haushaltsjahren 2018 oder früher, die sicherlich auch nicht alle im laufenden Jahr nachgeholt werden können. Zu den 13 Mitgliedern, die dies in der Umfrage ausdrücklich bestätigt haben, dürften noch einige hinzuzuzählen sein, die insoweit keine Angaben gemacht haben. Die genannte Rechtsfrage bleibt damit weiterhin relevant und dürfte auf kurz oder lang gerichtlich zu klären sein.

Kredite zur Liquiditätssicherung Nach vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes haben die NRW-Kommunen zum 31. Dezember 2021 Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in Höhe von rund 18,91 Milliarden Euro aufgenommen (Stand 31.12.2020: 20,15 Milliarden Euro). Daneben bestand eine kommunale Wertpapierverschuldung in Höhe von 2,24 Milliarden Euro (Vorjahr: 1,99 Milliarden Euro), die zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllt. Auch diese Daten bilden wichtige Gradmesser für die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen in NRW.

Zwar ist im Moment die Zinsbelastung wegen der äußerst niedrigen Zinssätze für die Kassenkredite moderat. Beim hohen Stand in NRW, der mittlerweile - auch wegen Entschuldungsprogrammen anderer Bundesländer - nahezu zwei Drittel des kommunalen Kassenkreditvolumens in ganz Deutschland ausmacht, birgt das Zinsänderungsrisiko aber eine enorme Sprengkraft. Die Verschlechterung der Zinskonditionen um nur einen Prozentpunkt würde eine zusätzliche Belastung von fast 190 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Dies macht nochmals deutlich, dass es rechtzeitig vor einer - früher oder später zu erwartenden - Zinswende zu einem signifikanten Absenken der Kassenkreditstände kommen muss.

Auch in diesem Jahr wurde die Haushaltsumfrage des StGB NRW um eine Abfrage zu Kassen- und Investitionskrediten ergänzt. Danach haben im Jahr 2021 insgesamt 202 Mitglieder Kassenkredite aufgenommen,



im Jahr 2022 planen dies 200 Kommunen. Investitionskredite wurden im Jahr 2021 von 149 Kommunen aufgenommen; im Jahr 2022 werden 294 Kommunen Investitionskredite aufnehmen.

Zum 31. Dezember 2020 hat der Stand an Kassenkrediten bei den Mitgliedskommunen 6.193.726.393 Euro und zum 31. Dezember 2021 5.691.349.234 Euro betragen. Dies entspricht dem landesweiten, leicht rückläufigen Trend. Zum 31. Dezember 2022 wird allerdings mit einem erneuten Anstieg des Kassenkreditstandes über das Niveau von Ende 2020 auf 6.209.864.819 Euro gerechnet. Investitionskredite wurden im Jahr 2021 in Höhe von 1.040.402.827 Euro aufgenommen. Im Jahr 2022 wird mit Investitionskrediten in Höhe von 3.068.908.943 Euro kalkuliert, was eine Ausweitung der Investitionstätigkeit andeutet.

Bedarf an Hilfen Der hohe Stand der Liquiditätskredite macht deutlich, dass die Kommunen in NRW weiterhin auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind. Dies gilt umso mehr angesichts neuer - nicht nur krisenbedingter - finanzieller Herausforderungen. Rechtzeitig vor einer - früher oder später zu erwartenden - Zinswende sollte es daher zu einem signifikanten Absenken der Kassenkreditstände und einer Weichenstellung dafür kommen, dass keine neuen Schulden entstehen müssen. Ein Nachsteuern beim Stärkungspakt, wie im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vorgesehen, vor allem aber ein spürbarer Abbau der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen bleiben deshalb auf der politischen Agenda.

Trotz der schwierigen Finanzlage haben die Kommunen die Hebesätze für die Grundsteuer nur geringfügig erhöht

¹ vgl. dazu ausführlich Hamacher, StGR 3/2019, S. 31

**INDIVIDUELLE
KONZEPT-
ENTWICKLUNG**

**WIR REALISIEREN
PRINT- UND DIGITAL-
PUBLIKATIONEN**

**WIR ENTWICKELN
INDIVIDUELLE DIGITALE
APPLIKATIONEN**

KRAMMER
INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de

Alle Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW erheben eine Hundesteuer



FOTO: STADT BORKEN

Die Entwicklung der kommunalen Aufwandsteuern

Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen Mitgliedskommunen für 2021 und 2022 bestätigt die Bedeutung und Dynamik der Aufwandbesteuerung vor Ort

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) in seiner jährlichen Haushaltsumfrage neben der Grundsteuer und der Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuerquellen der Kommunen auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neue Arten kommunaler Aufwandsteuern, deren bundesweites Gesamtaufkommen die Milliardengrenze überschritten hat.

Da die Haushaltsumfrage traditionell nur Steuersätze abfragt, bleibt offen, inwieweit genau sich die Corona-Pandemie auf die Erträge auswirkt. Je nach Steuer ist allerdings mit deutlichen Einbußen zu rechnen, etwa weil die Umsätze an Geldspielgeräten oder in Wettbüros wegen Kontaktbeschränkungen oder zeitweiser Schließung zurückgehen. Kaum eine Rolle dürften dagegen Steuererlasse gespielt haben, die in der Mitgliedschaft zu Recht mit großer Skepsis betrachtet werden. Denn die insbesondere von Spielhallen- oder Wettbürobetreibern gestellten Anträge übersehen, dass Steuergegenstand die Vermögensverwendung des Endkunden ist. Fehlendes Geschäft senkt insoweit automatisch auch die Steuerlast.

Hundesteuer In NRW erheben alle StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden eine Hundesteuer, wobei die Steuersätze pro Hund im Vergleich zum großstädtischen Raum moderat sind. Aktuell reichen sie von 25 Euro pro Hund und Jahr in Verl bis 168 Euro in Wülfrath. Durchschnittlich werden im Jahr 2022 rund

77,44 Euro pro Hund und Jahr fällig. Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr (siehe Schaubild Seite 19).

In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund. Der Lenkungszweck wird besonders in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 StGB NRW-Mitgliedskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2022 bereits 286 Städte und Gemeinden eine sogenannte Kampfhundesteuer.

Um die Hundehaltenden zu motivieren, bestimmte Hunderassen zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer deutlich höher aus. Im Jahr 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt noch 447 Euro. Im Jahr 2022 sind es bereits 540,32 Euro.

Spielautomatensteuer Unter den StGB NRW-Mitgliedskommunen erheben aktuell 337 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte, die sogenannte Spielautomatensteuer. In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab für die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte anzupassen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt die Mustersatzung des StGB NRW, als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abzustellen. Dieser gewährleistet im Vergleich zum Einspielergebnis eine genauere Bezif-

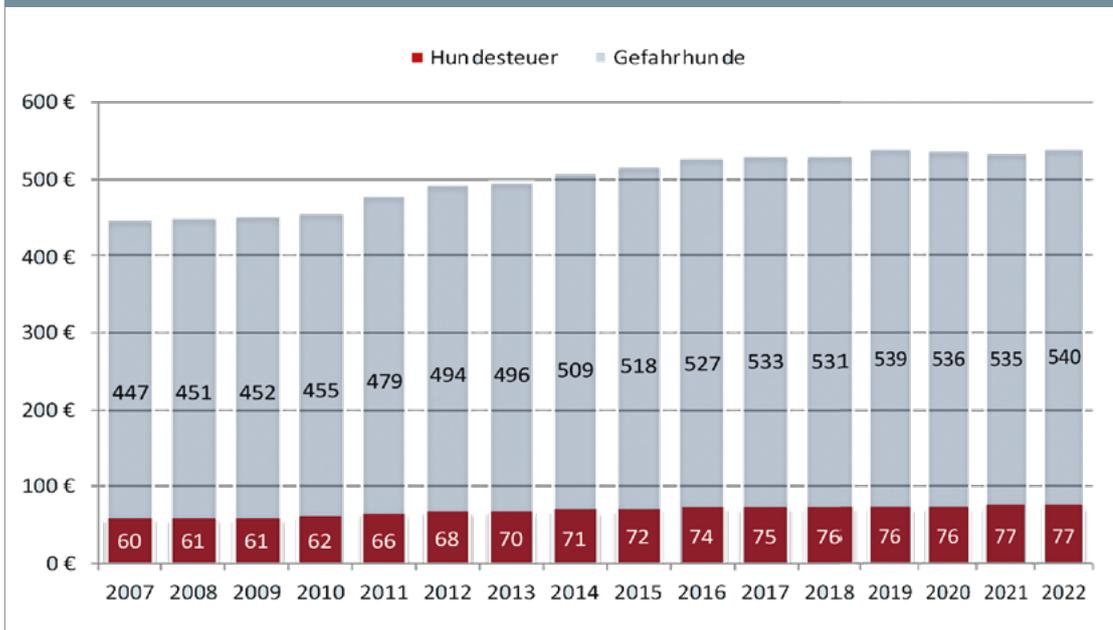
Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

DIE AUTOREN

Carl Georg Müller ist Referent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Entwicklung der durchschnittlichen Steuersätze pro erstem Hund und Jahr in kreisangehörigen NRW-Kommunen 2007-2022

StGB NRW Haushaltsumfrage 2021/2022



SCHAUBILDER (2): STGB NRW

Während im Durchschnitt die reguläre Hundesteuer in den StGB NRW-Mitgliedskommunen seit 2007 von 60 auf 77 Euro gestiegen ist, wurden die Steuersätze für Kampfhunde von 447 auf 540 Euro erhöht

ferung des Vergnügungsaufwandes der Spielenden. Dies gilt jedenfalls, sofern absehbar ist oder ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren.

Der durchschnittliche Steuersatz bei den 190 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden, die derzeit noch das Einspielergebnis bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Bemessungsgrundlage verwenden, liegt im Jahr 2022 bei 15,38 Prozent. Die Haushaltsumfrage zeigt, dass 117 Mitgliedskommunen die Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 4,77 Prozent liegen. Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen hier niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisherigen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Der StGB NRW empfiehlt eine Kalkulation mit Augenmaß, um nicht in Konflikt mit dem sogenannten Erdrosselungsverbot zu geraten.

Ein Sonderfall ist die Besteuerung sogenannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar strafrechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind. Anders als bei „normalen“ Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach der Stückzahl für verfassungswidrig erklärt hat, ist es wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig, unabhängig vom Umsatz eine fixe Steuer pro Gerät zu erheben. Dies tun derzeit 277 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Die Steuer liegt aktuell im Durchschnitt bei 403,82 Euro.

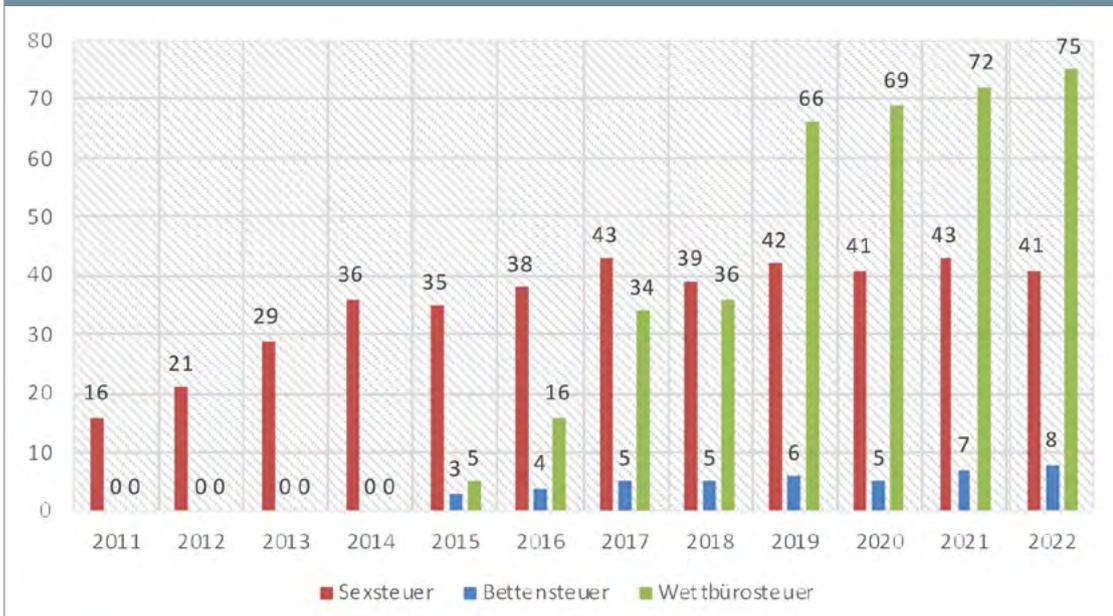
Zweitwohnungssteuer Im ländlich geprägten Bereich wird die Zweitwohnungssteuer von einigen Kommunen mit ausgeprägtem Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 73 Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW eine solche Steuer. Das sind 27 mehr als 2007. Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen Jahren in etwa konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Jahreskaltmiete. Seit 2011 untersucht der StGB NRW, inwieweit seine Mitgliedskommunen von den neueren Aufwandsteuern Gebrauch machen, die mittlerweile durch das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium NRW genehmigt worden sind. Im Jahr 2011 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine sogenannte Sexsteuer. Im Jahr 2022 sind es bereits 41 Städte und Gemeinden (siehe Schaubild Seite 20). Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe stark voneinander unterscheiden.

Kaum Verbreitung gefunden hat im kreisangehörigen Raum die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lediglich in acht Kommunen wird diese Steuer 2022 erhoben.

Wettbürosteuer Die größte Dynamik bei den neueren Aufwandsteuern ist bei der Besteuerung des Wettbewerbsaufwandes in Wettbüros - der sogenannten Wettbürosteuer - zu verzeichnen. Eine solche gibt es derzeit in 75 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Ende Juni 2017, das den Flächenmaßstab - anhand der Größe des Wettbüros - für unzulässig erklärte und stattdessen eine Besteuerung des Wettensatzes forderte, hat diese Steuer bereits einen ersten Umbruch hinter sich, in

Anzahl der Sexsteuer erhebenden Gemeinden

StGB NRW Haushaltsumfrage 2021/2022



Die Anzahl der Sexsteuer erhebenden Kommunen nimmt seit 2011 moderat zu, während die Anzahl der Kommunen mit Wettbürosteuer seit 2015 rasant in die Höhe schnell

dessen Zuge die wesentlichen Fragen der Zulässigkeit geklärt wurden.

Dennoch wird die Wettbürosteuer auch weiterhin von den Wettbürobetreibern und ihren Verbänden massiv kritisiert. Häufig stehen dabei Rechtsfragen im Fokus, die aus Sicht der Fachöffentlichkeit als durch das Bundesverwaltungsgericht geklärt gelten dürfen. Es werden aber durchaus auch neue Aspekte - insbesondere mit Blick auf den neuen Steuermaßstab Wettensatz - angesprochen.

Im März 2018 hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bereits eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen ein Wettbüro und die dort stattfindende Live-Übertragung erfüllen müssen. Im Januar 2020 hat es zudem entschieden, dass eine kommunale Wettbürosteuer nur auf Wettensätze erhoben werden darf, die vor Ort im Wettbüro abgegeben wurden. Außerhalb des Wettbüros über das Internet abgegebene Wettensätze unterliegen auch dann nicht der Wettbürosteuer, wenn der Wettbürobetreiber für diese Wettensätze infolge der Nutzung eines von ihm angelegten Kundenkontos eine Vermittlungsprovision erhält. Außerdem hat das OVG NRW im August 2020 klargestellt, dass nicht nur Live-Wetten, sondern auch sogenannte Pre-Match-Wetten besteuert werden dürfen, also Wetten auf Sportereignisse, die im Zeitpunkt der Wette noch gar nicht begonnen haben und damit auch noch nicht mitverfolgt werden können. Mit Umstellung des Steuermaßstabs auf den Wettensatz ist ferner auch neu über die Frage einer Gleichartigkeit der Wettbüro- mit der staatlichen Rennwett- und Sportwettensteuer zu entscheiden. Nach Meinung des OVG NRW sind die Steuern nicht gleichartig, weil die Wettbürosteuer nur den beson-

deren Vertriebsweg über den Wettierer anstachelnde Wettbüros erfasse, nicht aber den über einfache Wettannahme- und Wettvermittlungsstellen ohne Mitverfolgungsmöglichkeit und auch nicht das Online-Wettgeschäft. Es gebe also noch weitere nicht von der Wettbürosteuer erfasste relevante Vertriebswege. Allerdings hat es insoweit ausdrücklich die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Insgesamt dürfte - wie bei neuen Aufwandsteuern durchaus üblich - nicht mit einem baldigen Ende der Auseinandersetzung um die Wettbürosteuer zu rechnen sein. Im Ergebnis ist allerdings davon auszugehen, dass die Wettbürosteuer - von Korrekturen im Detail abgesehen - den Kommunen als Steuerquelle erhalten bleibt.

Straßenausbaubeiträge Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile, die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern durch Nutzung dieser Verkehrswege entstehen, erheben 271 StGB NRW-Mitgliedskommunen Straßenausbaubeiträge. Die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen in den zurückliegenden fünf Jahren werden bei den 271 Kommunen, die Straßenausbaubeiträge erheben haben, auf insgesamt 51 Millionen Euro geschätzt. Die Landtagsabgeordneten von CDU und FDP haben die Landesregierung am 24. März 2022 damit beauftragt, bis Juni ein Konzept zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorzulegen. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sollen so weiter entlastet werden. Ohne eine verlässliche Finanzierungsgrundlage sind der Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur jedoch gefährdet. ●

*Eine Kämmerin
oder ein Kämmerer
muss das Wohl
der ganzen Stadt
im Blick haben*



FOTOS (5): STADT-PADERBORN

Ein Rückblick auf den Alltag eines Stadtkämmerers

Bernhard Hartmann, der Ende 2021 in den Ruhestand getreten ist, berichtet über seine 15-jährige Amtszeit als Kämmerer der Stadt Paderborn



DER AUTOR

Bernhard Hartmann war bis Ende 2021 Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Paderborn

Nein, Beamter, noch dazu im kommunalen Bereich, das war so gar nicht meine Vorstellung von einer beruflichen Tätigkeit. Vielmehr galt mein Interesse nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre, einer Tätigkeit in einem international tätigen Konzern und nach dem Steuerberaterexamen natürlich dem Steuerrecht. Also dann doch schon eher eine freiberufliche Tätigkeit als Steuerberater. Dennoch habe ich zum Jahresende 2021 nach Vollendung des 67. Lebensjahres mein Berufsleben nach zuletzt 15-jähriger Tätigkeit als Kämmerer beendet. Das ist keine sehr lange, aber auch keine kurze Zeit. Allgemein gilt ein Kämmerer ein wenig als Finanzminister der Stadt. Dennoch möchte ich mich nicht der Aussage des früheren Bundesfinanzministers Theo Weigel anschließen und die Jahre als „Hundejahre“ bezeichnen, die bekanntlich mit sieben zu multiplizieren wären.

35 Jahre im Dienst der Stadt Schon seit meinem Tätigkeitsbeginn vor gut 35 Jahren bei der städtischen Holdinggesellschaft Paderborner Kommunalbetriebe GmbH und den Stadtwerken galt mein großes Inte-

resse der Kommunalpolitik. Niemals hätte ich allerdings damit gerechnet, mein Berufsleben als Kämmerer meiner Heimatstadt zu beenden.

Als mein Vorgänger 2006 sein Ausscheiden ankündigte, wurde ich mehrfach auf eine Bewerbung angesprochen. Schließlich reizte mich das Mitwirken in der Kommunalpolitik und schlicht die Chance mit Anfang 50, beruflich noch einmal etwas anderes zu machen. Die damals anstehende Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) machte den Schritt in die kommunale Finanzwelt für einen Kaufmann schon sehr viel sympathischer als die Kameralistik dies vermochte.

Wege ins Amt Die meisten Kämmerinnen und Kämmerer verfügen über eine Verwaltungsausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt. Viele Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber haben noch ein Aufbaustudium, etwa zum Verwaltungsbetriebswirt, absolviert oder sind Juristinnen und Juristen. Dennoch, die Zahl der Volks- und Betriebswirte in den Reihen der Kämmerinnen und Kämmerer hat gegenüber den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen.



Als Kämmerer der Stadt Paderborn - hier das alte Rathaus - musste Bernhard Hartmann auch Krisen meistern



Kämmerer Bernhard Hartmann stellte mit Bürgermeister Michael Dreier und Walter Hermes, Leiter des Amtes für Finanzen der Stadt Paderborn, Anfang Oktober 2021 den Entwurf für den Haushalt 2022 vor (v. links)

Meine erworbenen Kenntnisse aus Studium sowie einer Tätigkeit im Bilanz- und Steuerrecht waren insbesondere hinsichtlich der Beteiligungsverwaltung und des Rechnungswesens von großem Vorteil. Nach meiner Beobachtung ist der Beruf auch sehr viel weiblicher geworden. Dies lässt sich auch an der Zusammensetzung der Arbeitskreise und Ausschüsse beim Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ablesen. In der Öffentlichkeit gibt es oft die Meinung, als Kämmerin oder Kämmerer befasse man sich lediglich mit stupiden Zahlen. Das stimmt absolut nicht, denn nahezu das gesamte Handeln der Verwaltung spiegelt sich in den Zahlen des Haushalts wider.

Finanzkrise und Aufschwung Nach nicht langer Zeit im Amt kam 2008 die Finanzkrise. Ein ordentlicher Millionenbetrag, angelegt beim Lehman Brothers Bankhaus AG, der deutschen Tochtergesellschaft der amerikanischen Großbank, brachte schlaflose Nächte und sogar wüste Beschimpfungen auf der Straße. Wie leistungsstark wird das Einlagensicherungssystem sein? Kommen da noch zusätzliche Bankinsolvenzen? Am Ende haben wir Glück gehabt. Es blieben keine Forderungen offen, es war noch einmal gut gegangen. Aufgrund restriktiver Anlagen Grundsätze waren wir bei der Insolvenz der Greensill Bank vor einem Jahr nicht mit an Bord.

Der Finanzkrise folgte ein langanhaltender Konjunkturaufschwung, in dessen Folge die Steuerquellen kräftig sprudelten. Teils gelang es so auch, einen kommunalen Schuldenabbau zu realisieren. Nicht zuletzt durch eine recht positive wirtschaftliche Entwicklung in der Region, die größere Ausgabenspielräume und notwendige Investitionen mit sich brachte, stieg der Arbeitsaufwand kontinuierlich in nahezu allen Bereichen der kommunalen Verwaltung und für die Gremien des Rates.

Niedrigzinsen und Verschuldung Bei den meisten Gesprächen mit Bankenrepräsentanten sahen diese, wenn zwar nicht sofort, dann aber in nächster Zukunft, einen Anstieg der Zinsen. Mittlerweile wissen wir, dass es genau anders war und sich zuletzt mit kurzfristigen Liquiditätsdarlehn sogar Einnahmen generieren ließen.

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen zwei Jahren einzelnen Branchen zugesetzt und Kämmerinnen und Kämmer zweifelsohne große Sorgen bereitet. Unter Berücksichtigung der für 2020 geleisteten Ausgleichszahlungen für Gewerbesteuer-Rückgänge und den jüngst veröffentlichten Daten der Kassenstatistik sind die Kommunal финанzen zum Glück weit weniger betroffen als befürchtet. Viele Städte und Gemeinden benötigten in ihrem Jahresabschluss 2020 den zuvor geplanten Covid-19-Isolierungsbetrag nicht. Ähnlich wird es sich wohl für 2021 verhalten.

Zeitgleich wurde leider ein anderer Effekt ausgelöst. Durch die vielen Milliarden-Programme auf EU-, Bundes- und Landesebene bei gleichzeitigen Negativzinsen scheint das Gefühl für eine Grenze der Verschuldung im kommunalpolitischen Bereich erheblich gelitten zu haben. So oder ähnlich waren in letzter Zeit auch vielfach die Einschätzungen der Kolleginnen und Kollegen. Natürlich, dringende Maßnahmen bei dem historisch niedrigen Zinsniveau zwingen nahezu zu Investitionen, auch wenn die Baupreise gleichzeitig das Laufen gelernt haben. Ein Anstieg der Verschuldung wird in Kauf genommen, wobei die Größenordnung entscheidend ist. Doch sind es nicht die Zinsen, sondern eher die zusätzlichen Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen infolge von Investitionen, die über Jahrzehnte den Spielraum in der Ergebnisrechnung einengen.

Priorisierung und Förderprogramme Richtig und wichtig ist zurzeit eine Priorisierung aller Maßnahmen gegen den Klimawandel. Leider belasten nun auch noch die Folgen des Krieges in der Ukraine die öffentlichen Finanzen. Es ist zu hoffen, dass es diesmal bei den Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung zu einer faireren Erstattung durch Bund und Land als in den Jahren nach 2015 kommen wird.



Der Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW tagte im November 2021 in Paderborn

Bernhard Hartmann (3. v. links) - mit Schwester Renate Hartmann, Tochter Linda Hartmann und Ehefrau Marlen Kohaupt-Hartmann sowie Bürgermeister Michael Dreier - wurde im Dezember 2021 im Rat verabschiedet

Kämmerinnen und Kämmerer leben stets mit der Sorge, ob auch alle wichtigen Förderprogramme in Anspruch genommen wurden. Bei den großen Programmen der letzten Jahre, wie dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz oder dem Programm „Gute Schule 2020“, waren die Verhältnisse klar. Bei den vielen weiteren Förderprogrammen ist es aber generell nicht einfach, immer einen Überblick zu behalten. Schließlich haben Kämmerinnen und Kämmerer als Beigeordnete regelmäßig weitere Aufgabengebiete. Die jeweiligen Fachämter müssen hier mit der Kämmerin oder dem Kämmerer an einem Strick ziehen. Der Finanzbereich allein kann es nicht richten.



Umstellung auf NKF Was das Haushaltsrecht betrifft, so halte ich die Umstellung auf das NKF für gut und richtig. Einige Lockerungstendenzen infolge der NKF-Fortführungsgesetze kann ich nicht begrüßen. Ich bezweifle aber sehr, ob in Nordrhein-Westfalen bereits ein Rat gewählt wurde, der tatsächlich den Haushalt mittels der Budgets und festgelegter Produktkennzahlen steuert.

Geht es um den Haushaltsplan, sind da die geschätzten Kolleginnen und Kollegen, die gefühlt bei jeder zweiten Position noch höhere Budgets verlangen. Sie alle sind bestrebt, etwas Positives für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu erreichen. Das ist erfreulich, erfordert aber die notwendigen Finanzen.

Beim Jahresabschluss stellt man plötzlich fest, dass doch viele Budgets nicht ausgenutzt wurden. Hier beißt sich die Katze in den Schwanz: Die Tatsache, dass die Budgetansätze nicht ausgeschöpft werden, ist bei den Kommunen weit verbreitet. Schließlich soll auch vorsichtig geplant werden. Am Ende kam es gar nicht so schlecht, wie der Kämmerer es - aufgrund der vielen Wünsche und Anträge zum Haushalt - befürchtet hatte. So kommt es dann selbst im Rat dazu, dass der Kämmerer doch stets Pessimist oder sogar ein wenig der Schwarzmaler ist. Vielleicht ist aber auch das ein wenig seine Aufgabe.

Information und Vernetzung Über die kommunalen Vorkommnisse und Veränderungen muss man sich mittels der lokalen Presse auf dem Laufenden halten. Aber weitere Informationen sind notwendig. Mir war neben den Fachpublikationen eine täglich erscheinende Wirtschaftszeitung für weitergehende Berichte, Analysen und mein Hintergrundwissen wichtig. Um das nötige Fachwissen zu festigen, hätte ich gerne weitere Seminare besucht, wären da nicht die knappe Zeit und wieder eine „wichtige“ Sitzung gewesen.

Hinsichtlich der fachlichen Informationen gilt ein Lob der Verbandsarbeit. Ohne die regelmäßigen Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW, denen häufig aufgrund ihrer Fülle kaum genügend Zeit gewidmet werden kann, ist die Arbeit in den kommunalen Verwaltungen schlichtweg kaum vorstellbar. Als wirkliche Bereicherung und stets von großer Effizienz waren für mich die interessante Arbeit und der informative Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft auf Landes- wie auch auf Bundesebene.

Zusammenarbeit mit Politik Es sind immer wieder Stimmen zu hören, die unterstellen, dass sich

heute eher weniger gut qualifizierte Bürgerinnen und Bürger in der Kommunalpolitik engagieren als noch vor einigen Jahrzehnten. Sicherlich ein rein subjektiver Eindruck, der sich durch keinerlei empirische Studien belegen lassen wird.

Wie hoch das bürgerliche Engagement allgemein wirklich ist, zeigt aktuell das Engagement zugunsten der Geflüchteten und Betroffenen in der Ukraine oder der freiwillige Einsatz nach der Hochwasserkatastrophe im Juli letzten Jahres. Diese Aktivitäten sind unbezahlbar und weit mehr wert als Geld.

Kommunalpolitikerinnen und -politiker werden für ihren Einsatz oftmals heftig kritisiert. Mein Schlussstrich am Ende des Berufslebens, in dem ich 35 Jahre mit Mandatsträgerinnen und -trägern zusammengearbeitet habe, ist da differenzierter. Große Achtung vor den Angehörigen der Ratsgremien, die neben der beruflichen Tätigkeit Wochenende für Wochenende und darüber hinaus sich mit immer umfangreicher werdenden Verwaltungsvorlagen beschäftigen, die nicht immer leicht zu bewältigen sind. Statt die Freizeit zu genießen, opfern sie viel Zeit für die Allgemeinheit.

Auch die angeblich alte Weisheit, nach der sich die Debatten in den Räten ihrer Länge nach reziprok zum finanziellen Volumen des Diskussionsgegenstandes verhalten, trifft meiner Erfahrung nach höchstens in Ausnahmefällen zu. Wenn etwa bei einem mehrere Millionen Euro teuren Bauvorhaben infolge von Baukostensteigerungen das ursprünglich veranschlagte Budget nicht ausreicht oder während der Bauphase infolge neuer Erkenntnisse wichtige Punkte hinzugekommen sind, kann man das Projekt schließlich nicht ruhen lassen oder gänzlich auf die noch zu realisierende Außenanlage verzichten. Da helfen auch lange Diskussionen nicht weiter.

Regelmäßig wird in den Kommunalparlamenten nicht nur bei den Ausgaben auch heftig gestritten. Dennoch bleibt die erfreuliche Feststellung, dass dafür doch die meisten Entscheidungen im breiten Konsens getroffen werden. Das ist gut so, das ist Demokratie. Es wäre generell wünschenswert, mehr die Gemeinsamkeiten und nicht vorrangig das Trennende zu betonen.

Natürlich färbt der ausgeübte Beruf auch auf das Privatleben ab. Da staunt die Begleitung während einer Städtereise über den schicken Neubau einer Stadtbibliothek oder eine neue, perfekt gestaltete Fußgängerzone. Postwendend kann jemand natürlich nicht die Anmerkung unterdrücken, „das hat aber einen zweistelligen Millionenbetrag gekostet“. Zukünftig werden sich hier sicherlich die Anmerkungen verändern.

Fazit Über viele andere Themen wäre noch zu berichten. So zum Beispiel über die jährlichen Diskussionen bezüglich der stets zu gering empfundenen Schlüsselzuweisungen des Landes. Der Rahmen dieser Betrachtung lässt es aber nicht zu.

Hinter mir liegen viele gute Jahre, in denen ich gern gearbeitet habe. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit der eigenen Tätigkeit stellte sich nie. Ja, für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt tätig zu sein, ist auch ein Privileg. Gefühlt waren die Arbeitstage, -wochen und -monate regelmäßig viel zu kurz. Dennoch hätte ich an der einen oder anderen Stelle gerne mehr erreicht, Veränderungen weiter umgesetzt. Ich kann mich nicht an einen Tag erinnern, ungern zum Büro gefahren zu sein. Kämmerer zu sein, ist kein Job wie viele andere. Es war stets interessant und hat immer Spaß gemacht. Wer kann das am Ende des Berufslebens schon sagen? ●

Umweltausschuss tagte auf Burg Hülshoff

Die jüngste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) fand am 22. März 2022 auf Burg Hülshoff statt. **Bürgermeister Jörn Möltgen** (Foto 1. Reihe Mitte) hatte als Ausschussvorsitzender nach Havixbeck in die Geburts- und Wohnstätte der bedeutenden Dichterin Annette von Droste-Hülshoff eingeladen. Auf der Sitzung stellte der Geschäftsführer von „NRW.Energy4Climate“, **Samir Khayat**, die neue Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz und ihr Leistungs- und Beratungsangebot für Kommunen vor. Zudem befasste sich der Ausschuss mit der Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes NRW, dem Hochwasserschutz, dem Starkregenrisikomanagement in den Städten und Gemeinden, der Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen und beschloss Forderungen an die neue Landesregierung und den neuen Landtag im Umweltbereich. ●



*Im Finanzwesen
wird das Thema
der Nachhaltigkeit
immer wichtiger*



FOTO: PIYAWATNANDEENOPARIT - STOCK.ADOBE.COM

Nachhaltige Finanzierung kommunaler Aufgaben

Die EU-Taxonomie mit Berichtspflichten und Kriterien an nachhaltige Finanzierungen gewinnt auch auf kommunaler Ebene an Bedeutung

Die Europäische Union setzt bei ihren ehrgeizigen Klima- und Energiezielen vor allem auf den Finanzsektor als Treiber der Transformation. Während mit dem Europäischen Grünen Deal konkrete Vorgaben und Anreize für die Realwirtschaft gegeben werden, hat die EU für den Finanzsektor umfangreiche Offenlegungsverpflichtungen und Klassifikationsvorgaben für nachhaltige Finanzprodukte eingeführt.

Umfangreiche Berichtspflichten So haben ab dem 1. Januar 2022 Finanzunternehmen, wie Kreditinstitute und Versicherungen, die in den Anwendungsbereich der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fallen, für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 sogenannte Key Performance Indikatoren (KPIs) zum Anteil der taxonomiefähigen Risikopositionen - zum Beispiel gewährte Kredite - an den gesamten umfassten Risikopositionen offenzulegen. Ab 2023 sind diese Risikopositionen sogar auf Transaktionsebene anhand vielfältiger Bewertungskriterien auf ihre Übereinstimmung mit der Taxonomie-Verordnung hin zu überprüfen und einzustufen.

Dafür benötigen Kreditinstitute von ihren Kunden entsprechende Informationen, die im Zweifel auch

über das hinausgehen, was bisher bei Kreditaufnahmen zur Verfügung gestellt werden musste. Dazu gehören zum Beispiel Angaben über die (Wirtschafts-)tätigkeit, Informationen zum konkreten Verwendungszweck der Kreditmittel und zu technischen Parametern wie Energieverbrauch oder CO₂-Ausstoß. Für Kreditinstitute, die der Europäischen Bankenaufsicht unterliegen, ist die sogenannte Green Asset Ratio (GAR) ein wichtiger Indikator für die künftige geschäftliche Ausrichtung. Vereinfacht formuliert soll damit an den Vorgaben der EU-Taxonomie gemessen werden, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen Kreditvergaben am gesamten Portfolio ist. Diese Kennzahl ist erstmalig in 2024 für das Geschäftsjahr 2023 zu berichten.

Kriterien für Nachhaltigkeitsziele Taxonomie-kriterien wurden bereits definiert für die ersten zwei von insgesamt sechs Umweltzielen der EU, namentlich die Vermeidung sowie Anpassung an den Klimawandel. Im Laufe dieses Jahres werden Kriterien für die weiteren vier Umweltziele erwartet, zum Beispiel für den Schutz der Biodiversität und für die Kreislaufwirtschaft. Zusätzlich arbeitet die EU an einer sozia-

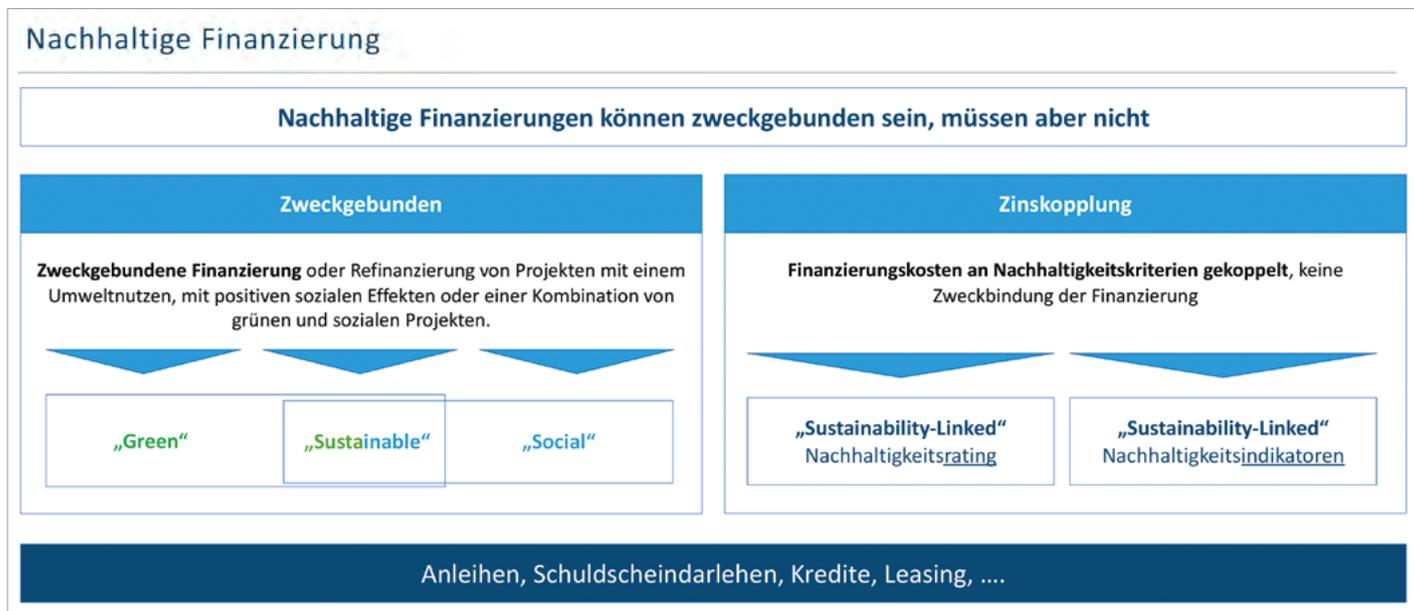


DER AUTOR

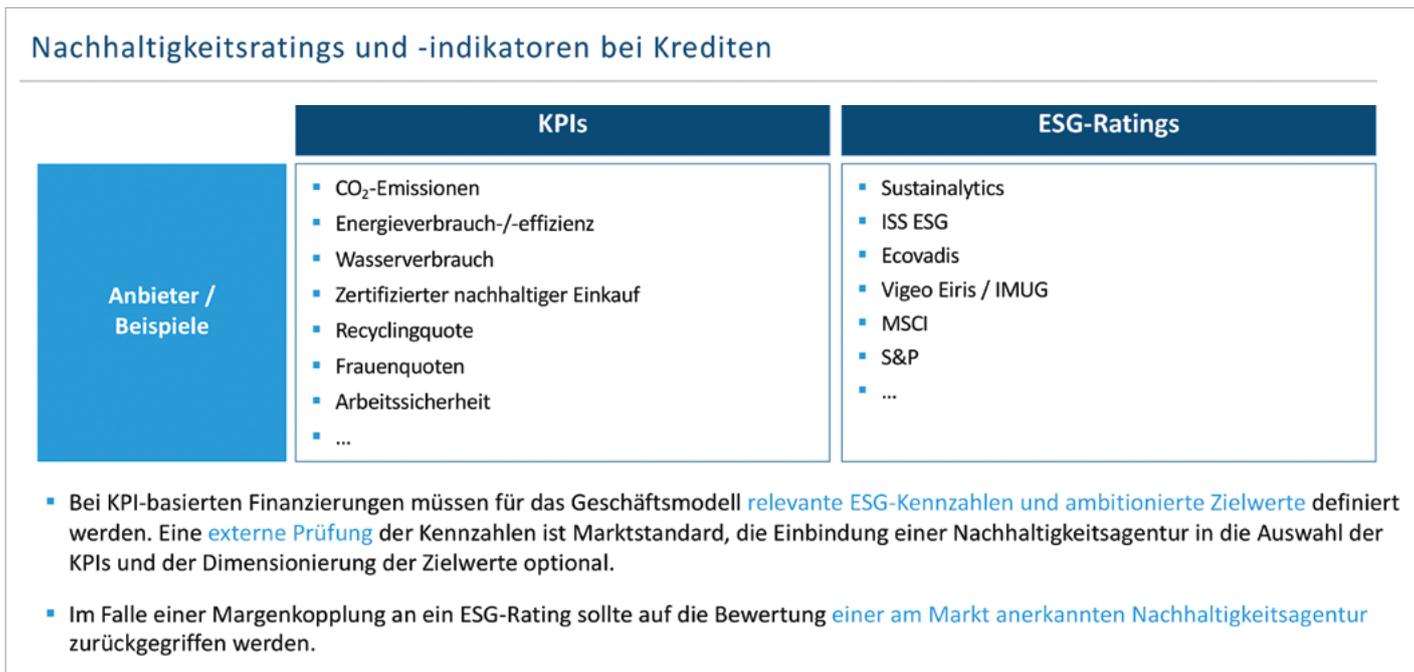
Christoph Wolff ist Stellvertretender Bankdirektor der Helaba



Nachhaltiges Wirtschaften geht weit über Umweltaspekte hinaus und umfasst auch soziale Ziele und verantwortungsvolle Unternehmensführung



Das Thema nachhaltiger Finanzierung hat mittlerweile viele Facetten



Es gibt ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsratings und -indikatoren für die Kreditvergabe

len Taxonomie mit Kriterien für soziale Ziele und die Achtung von Menschenrechten. Diese Kriterien sollen in 2023 veröffentlicht werden.

Auch wenn die Ausgestaltung der Taxonomie noch längst nicht abgeschlossen ist, richten sich Kreditgeber schon heute an den ESG-Zielen¹ aus. Entsprechend arbeiten die Kreditinstitute derzeit intensiv an der Entwicklung geeigneter interner Regelwerke und Prozesse, um einerseits die einzelne Kreditvergabe in diesem Sinne objektiv nachvollziehbar zuordnen zu können und andererseits auch dem eigenen Anspruch folgend, einen möglichst hohen Anteil nachhaltiger Finanzierungen umzusetzen.

Bedeutung für Kommunen Bei der Umsetzung des Europäischen Grünen Deals und der Anwendung der EU-Taxonomie kommt der öffentlichen Hand insgesamt eine Schlüsselposition zu. Zum einen ist es eine Frage der Glaubwürdigkeit für Wirtschaft und Bevölkerung, dass die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangeht. Zum anderen besitzen gerade die Kommunen zum Beispiel mit ihren Immobilienbeständen, der Verantwortung für Stadt- und Verkehrsplanung und dem Öffentlichen Personennahverkehr sowie den Stadtwerken als Dreh- und Angelpunkt der Energiewende einen besonderen Hebel, eine nachhaltige Gesellschaft voranzubringen.

Jetzt kommt es darauf an, wie die Anforderungen der Kreditwirtschaft und der Kapitalmärkte mit den Belangen der kommunalen Akteurinnen und Akteure in Einklang gebracht werden können. Da wird man schnell eine Interessengleichheit in den nachhaltigen Zielsetzungen finden können. Allerdings wird das Verfahren für beide Seiten durch die Nachweis- und Dokumentationspflichten komplexer und aufwendiger, was tendenziell schon aus diesem Grund für künftig höhere Finanzierungskosten sprechen würde.

Für nicht taxonomiekonforme Investitionen steht zwar nicht zu befürchten, dass keine Kredite mehr zu erhalten sind. Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, die schon heute bei vielen Geldgebern ausgeschlossen werden, darunter Kohlekraftwerke und Fracking. Aber es ist damit zu rechnen, dass nicht taxonomiekonforme Finanzierungen einen Malus bei der Zinskondition bekommen werden.

Wie kann die Verbindung zwischen Finanzierung und nachhaltiger Verwendung beziehungsweise nachhaltiger Ausrichtung des Kreditnehmers erfolgen?

- Über die konkrete Vereinbarung eines nachhaltigen Verwendungszweckes mit der Notwendigkeit einer nachgelagerten entsprechenden Verwendungsnachweisführung.
- Über die Vereinbarung konkreter KPIs im Kreditvertrag zur Messung der Nachhaltigkeit der Kreditverwendung und Kopplung des Zinssatzes an den Erfüllungsgrad der KPI's.

- Einholung eines Nachhaltigkeitsratings für die Organisation des Kreditnehmers mit entsprechender Zinskopplung.

Dynamik am Kapitalmarkt Nicht wenige Kommunen und Eigengesellschaften haben in den letzten Jahren die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Kreditgeber über die Emission von Schuldscheinen und Anleihen am Kapitalmarkt genutzt. Seit Jahren geben sich immer mehr Investoren strenge Auflagen für eine nachhaltige Investition ihrer Gelder. So wundert es nicht, dass sich am Kapitalmarkt schon verschiedene Standards entwickelt haben und zugleich Nachhaltigkeitsagenturen an den Markt gekommen sind, die die Nachhaltigkeit einer Investition/Emission als unabhängiger Dritter bewerten. Auch diese Möglichkeiten wurden bereits von ersten Städten und Eigengesellschaften erfolgreich eingesetzt.

Während sich Eigengesellschaften im bilateralen Kreditgeschäft mit Kreditinstituten den gleichen Standards werden stellen müssen wie andere Firmenkunden auch, stellt sich gerade für die Kommunen die Frage, ob sich unter den dargestellten Entwicklungen auch der klassische Kommunalkredit als bilaterale Finanzierungsform verändern wird. Insbesondere mit Blick auf die in ihren Anforderungen sehr viel granularer ausgestaltete Taxonomie, die nach und nach die im Markt etablierten freiwilligen Standards ablösen wird.

Diese Frage kann heute noch nicht abschließend beantwortet werden. Möglicherweise wird es im Zuge der Weiterentwicklung der Taxonomie für Kommunen und somit für den Kommunalkredit Vereinfachungsregeln geben. Aber es kann nicht schaden, die Szenarien schon einmal zu durchdenken.

Zukunft des Kommunalkredits Während Eigengesellschaften zum Beispiel längst darin geübt sind, komplexe Kreditverträge zu verhandeln und Verwendungsnachweise zu führen, ist der Kommunalkredit ein stark standardisiertes Geschäft, das per Telefon, digitalen Plattformen oder Mail mit wenigen Angaben in sehr kurzer Zeit abgewickelt werden kann.

Eine Verwendungsnachweisführung ist den Kämmerereien zwar im Kontext der Förderprogramme nicht unbekannt. Allerdings würde die Vereinbarung eines Verwendungszwecks im Einzelfall im Konflikt mit dem Gesamtdeckungsprinzip stehen. Alternativ

¹ ESG steht für Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).



Immer mehr Investoren geben sich strenge Auflagen für eine nachhaltige Investition ihrer Gelder

bestünde die Möglichkeit, dass sich die Kommune einem Nachhaltigkeitsrating unterzieht oder im Kreditvertrag nachhaltige KPIs akzeptiert. Der Bankpartner müsste in jedem Fall im Zuge der Kreditanfrage bereits hinreichende Informationen zur Klassifizierung des Darlehens bekommen und bewerten und dies zum Bestandteil des Kreditvertrages machen. Ein Monitoring der Bedingungen müsste von beiden Seiten für die Dauer des Kreditvertrages gewährleistet werden.

Um das zu vermeiden wäre es denkbar, dass künftig ein zweigeteilter Investitionshaushalt mit einer nachhaltigen und einer nicht eindeutig nachhaltigen Mittelverwendung aufgestellt und bei der Kreditanfrage angegeben wird, auf welchen Haushaltsanteil der Kredit anzurechnen ist. Damit würde die Nachhaltigkeitsprüfung ex ante von der Kommune zu leisten und zu dokumentieren sein. Möglicherweise kann hier das derzeit beim Deutschen Institut für Urbanistik in der Erarbeitung befindliche Indikatorensystem zum Thema „Nachhaltigkeitshaushalt und Nachhaltigkeitsrendite“ einen geeigneten Ansatz bieten.

In einer Diskussion wurde der Vorschlag aufgebracht, der Gesetzgeber solle vorgeben, dass eine Kommune generell nur nachhaltig investieren darf. Dann dürften Politik und Verwaltung aus Eigenmotivation ein Interesse daran haben, auch die Kommune als Organisation nachhaltig auszurichten, und der Kommunalkredit könnte in der Abwicklung so unkompliziert bleiben wie er heute ist. Diese Idee ist aber nicht durchzuhalten, wie das Beispiel des kommunalen Straßenbaus schon zeigt.

Fazit Es ist noch nicht abschließend absehbar, wohin die Reise beim Kommunalkredit geht. Alle Beteiligten - angefangen bei der EU als Treiber der Taxonomie über die Bankenaufsicht bis hin zu den Kreditinstituten und Kommunen, die die Vorgaben umsetzen wollen - sollten als Ziel haben, den Kommunalkredit grundsätzlich als standardisierte und einfach zu handhabende Finanzierungsform zu erhalten. Positiv gedacht, unterstreicht jeder kommunale Investitionskredit mit nachgewiesener nachhaltiger Verwendung die Bedeutung und Vorreiterrolle der Kommunen in dieser zukunftsweisenden Initiative. ●

Kunst im öffentlichen Raum - Oberbergischer Kreis

Mehr als 20 Jahre nach Herausgabe der Publikation „Kunstobjekte im Außenbereich des Oberbergischen Kreises“ hat das Kulturamt des Kreises mit dem Museum Schloss Homburg die Bestandsaufnahme erneuert. Dafür hat der Fotograf Joachim Gies rund 120 Kunstwerke im öffentlichen Raum aller 13 Kommunen des Oberbergischen Kreises fotografiert - zur Tages- und Nachtzeit sowie aus außergewöhnlichen Perspektiven.

Auf gut 200 Seiten werden die Kunstwerke geordnet nach Städten und Gemeinden präsentiert. Dabei ist den Fotostrecken jeweils ein Porträt der Kommune als Kulturort vorangestellt. Bei den oft großformatigen Bildern wechseln sich Detailaufnahmen der Kunstwerke mit Fotos des Standorts ab.

Abgerundet wird der Bildband durch einen Abriss der historischen Entwicklung von Kunst im öffentlichen Raum. So entstanden ab den 1970er-/1980er-Jahren im gesamten Kreis Brunnenanlagen verknüpft mit künstlerischen Skulpturen. Zudem präsentieren sich freistehende Plastiken auf Marktplätzen oder in Fußgängerzonen als Zeitzeugen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Seit den 2000er-Jahren werden vermehrt Kreisverkehre als Standort von Kunstwerken ausgewählt. Hinzu kommen Graffitis und eine Bogenbrücke mit Lichtinszenierung. ●





FOTO: BLUDESIGN - STOCK.ADOBE.COM

Die Neuregelungen bei der Umsatzsteuer führen bei Städten und Gemeinden ab dem Jahr 2023 zu Mehrbelastungen

Neues Umsatzsteuerrecht in den Kommunen

Ab 2023 werden sich die umsatzsteuerlichen Sachverhalte bei Kommunen deutlich ausweiten

Die Umsatzsteuerbarkeit einer Lieferung oder sonstigen Leistung setzt die Unternehmereigenschaft des Leistenden und einen Leistungsaustausch - Leistung gegen Entgelt - voraus. Hinsichtlich des Unternehmerbegriffs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) steht spätestens zum 1. Januar 2023, mit Ablauf des vom Gesetzgeber gewährten Optionszeitraums, ein grundlegender Systemwechsel an.

Art des Handelns maßgeblich Die bisher bestehende Koppelung des umsatzsteuerrechtlichen Unternehmerbegriffs für jPdÖR an die ertragsteuerliche Beurteilung des Bestehens eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) wird nach Ablauf der Optionszeit entfallen. Maßgeblich ist zukünftig die Art des Handelns. Bei einer Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ist grundsätzlich eine Unternehmereigenschaft gegeben, bei einer Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt, wenn die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht.

In der Vergangenheit bestehende Privilegierungen bei der Vermögensverwaltung, bei den wirtschaftlichen Tätigkeiten unterhalb der ertragsteuerlichen Nichtaufgriffsgrenze von 35.000 Euro - ab 2022 45.000 Euro - und bei den, die interkommunale Zusammenarbeit häufig tragenden Beistandsleistungen, werden entfallen. Eine deutliche Ausweitung der umsatzsteuerbaren Bereiche wird die Folge sein. Trotz der zwischenzeitlichen Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung ergeben sich in der täglichen Praxis aufgrund der sehr diversen und zum Teil auch komplexen Fallgestaltungen in der kommunalen Landschaft erhebliche Unsicherheiten. Dies betrifft insbesondere auch die interkommunale Zusammenarbeit. Zusätzlich verstärkt wurden diese Unsicherheiten durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. November 2019¹, weil hierdurch der Anwendungsbereich der - eigentlich als Schutzvorschrift für die Kooperationen zwischen jPdÖR gedachten - Regelung des



DER AUTOR

Markus Esch ist Geschäftsführer bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH

¹ GZ: III C 2 - S 7107/19/10005 :011



FOTO: RONNY - STOCK.ADOBE.COM

§ 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) faktisch beseitigt wurde.

Ausnahmen für Kooperationen Allerdings zeigen sich bezüglich der Kooperationen von jPdöR - quasi auf der Zielgeraden - ermutigende neue Tendenzen aus den Bundesländern. So hat sich zunächst das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) am 18. Juni 2021² zur Übertragung eines Bauhofs nochmals positioniert. Das BayLfSt sieht in der delegierenden Übertragung der Aufgaben des gesamten Bauhofs - etwa Straßenunterhaltung, Winterdienst, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe, Kanalunterhaltung, Gebäudeunterhaltung, Abfallbeseitigung und andere - keine marktrelevante Leistung, da kommunalrechtlich in Bayern eine vergleichbare Übertragung auf einen privaten Rechtsträger mit befreiender Wirkung nicht möglich ist. Anders wird dies bewertet, wenn die Aufgaben nur mandatorisch übertragen werden.

Ähnlich äußerte sich jüngst auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) in einem Schreiben vom 25. März 2022, gerichtet unter anderem an die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen in NRW. Hiernach kann bei der delegierenden Übertragung von in NRW jPdöR zugewiesenen Aufgaben davon ausgegangen werden, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen bestehen, sofern die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung der die Aufgaben übertragenden jPdöR haben.

In diesem Sinne bedarf es also einerseits einer eindeutigen Regelung zur befreienden Aufgabenübertragung, andererseits aber auch einer begründeten Darlegung der Motivation, sich der Aufgabe auch tatsächlich entledigen zu wollen. Zwar müssen sich diese positiven Ansätze erst noch durch entsprechende Einzelfallentscheidungen der Finanzverwaltung beweisen, gleichwohl sind größere Argumen-

Auch die Stadtreinigung könnte von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein

tations- und Gestaltungsspielräume eröffnet. Die Stellung von Anträgen auf Erteilung verbindlicher Auskünfte sind hier zur weiteren Absicherung zu empfehlen.

Frage des Vorsteuerabzugs Daneben sollte als weitere Herausforderung der näheren Zukunft auch die Frage des Vorsteuerabzugs nicht unbeachtet bleiben. Mit einem größeren Anteil an umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen geht auch die erhöhte Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs auf für diese steuerpflichtigen Leistungen bezogene Eingangsleistungen einher. Hierbei ist der Verwaltungsaufwand, den eine zutreffende Ermittlung des Vorsteuerabzugs erfordert, aber nicht zu unterschätzen. Beziehen jPdöR - was häufig vorkommen wird - Eingangsleistungen, für den unternehmerischen als auch für den nichtwirtschaftlichen Bereich im engeren Sinne - den hoheitlichen Bereich -, so besteht ein Aufteilungsgebot. Bei dem Bezug der Leistung ist die darauf entfallende Steuer entsprechend den Verbrauchsanteilen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuspalten. Ändern sich zukünftig die Verhältnisse, kann es zu einer nachgelagerten Korrektur des erstmaligen Vorsteuerabzugs in die eine, wie auch in die andere Richtung kommen. Dies macht es erforderlich, den Vorsteuerabzug stetig zu überprüfen und teilweise über mehrere Jahre nachzuverfolgen. Dies wird erhebliche Ressourcen in der Verwaltung binden.

Pauschalierter Vorsteuerabzug Eine deutliche Erleichterung könnte hier die Einführung eines pauschalierten Vorsteuerabzugs für Kommunen bringen. Ein solcher ist dem deutschen Umsatzsteuerrecht nicht fremd. So sieht der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) bei Leistungen von Vermessungs- und Katasterämtern beispielsweise eine solche vereinfachende Pauschalierung vor³.

Aktuell wird dieses Thema auch innerhalb der Finanzverwaltung aktiv diskutiert. Die Vorsteuerpauschalierung für Kommunen wäre angesichts der Erleichterung des Besteuerungsverfahrens zu begrüßen. Man wird sich aber darauf einstellen müssen, dass sich die Höhe des Vorsteuerabzugs eher auf niedrigerem Niveau bewegen wird. Dies muss dann mit dem einsparbaren Verwaltungsaufwand abgewogen werden. Es wäre wünschenswert, wenn hierzu zeitnah entsprechende Entscheidungen bekannt würden, damit sich die Praxis darauf einstellen kann. ●

² S 7107.2.1-36/8 ST33

³ ABSCHNITT 2.11 ABS. 11 USTAE



Die Vorsteuerpauschalierung für Kommunen wäre zu begrüßen

Im Rahmen der Aktion „Friedensbanner“ befassten sich Schülerinnen und Schüler in Neukirchen-Vluyn mit dem Krieg in der Ukraine



FOTO: ANDREAS BASCHKE

Kulturelle Bildung aus einem Guss

Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat gemeinsam mit lokalen Akteurinnen und Akteuren ein breites kulturelles Angebot für Kinder und Jugendliche entwickelt

Kultur ist Vielfalt, fördert Vielfalt und lässt Vielfalt positiv erleben. Gerade Kinder und Jugendliche erwerben durch kulturelle Bildung die Kompetenz, selbstbewusst und kreativ zu reagieren und optimistische, zukunftsfähige Perspektiven zu entwickeln. Die letzten zwei Jahre der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie essenziell solche Kompetenzen sind. Darüber hinaus fördert Kultur bürgerschaftliches Engagement und eine verantwortliche Haltung für das eigene Lebensumfeld. Es profitiert also jede und jeder - die oder der Einzelne ebenso wie die Stadtgesellschaft als Ganzes.

In der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelte sich aus einem Förderprojekt zu Lese- und Informationskompetenz 2003 der „NV Lese-BuS“, ein Kooperationsprojekt zwischen Stadtbücherei und den Schulen zur Leseförderung. Bald weitete sich das Spektrum. Mit der Installation einer Schulkulturbeauftragten wurde 2010 die Basis gelegt für das umfassende Konzept zur kulturellen Bildung, von dem die Stadt heute zehrt und profitiert. Neben dem Kulturprogramm und der Offenen Kulturarbeit ist die kulturelle Bildung die etablierte dritte Säule der kulturellen städtischen Aktivitäten.

Gemeinsam, bunt und vernetzt Zentral für die kulturelle Bildung in Neukirchen-Vluyn ist das Netz-

werk, das sich seit 2003 stetig erweitert. Die Stadt stellt dieses Netzwerk in den Mittelpunkt ihrer Kulturkonzeption, für die sie in den Jahren 2010, 2012 und 2015 vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet wurde. 2021 erhielt sie außerdem die Konzeptförderung des Landes für die kommenden drei Jahre.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Einbeziehung möglichst zahlreicher Akteurinnen und Akteure vor Ort. Aktuell engagieren sich als Partner die Kulturbeauftragten aus den sogenannten „Wir 4“-Städten Moers, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn, der Verein Kulturprojekte Niederrhein e.V., lokale Vereine wie der Heimat- und Verkehrsverein Neukirchen, die Dorfmasche Neukirchen-Vluyn, der Neukirchener Erziehungsverein, der Städtepartnerschaftsverein, der Verein für Bergmannstradition im benachbarten Kamp-Lintfort und der Internationale Kulturkreis Moers Meerbeck (IKM).

Besitzerinnen und Besitzer von Hofanlagen fungieren als Gastgeber von Veranstaltungen, mehrere Schulen in der „Wir 4“-Region führen teilweise mit eigenen Kulturagenten Projekte durch. So werden auf breiter Basis lokale Projektpartnerschaften entwickelt und verstetigt. Die Kulturereignisse sollen lokal und

Rüdiger Eichholtz ist Kulturbeauftragter der Stadt Neukirchen-Vluyn



DIE AUTOREN



Andreas Baschek ist Kulturagent an der Gesamtschule Niederberg in Neukirchen-Vluyn

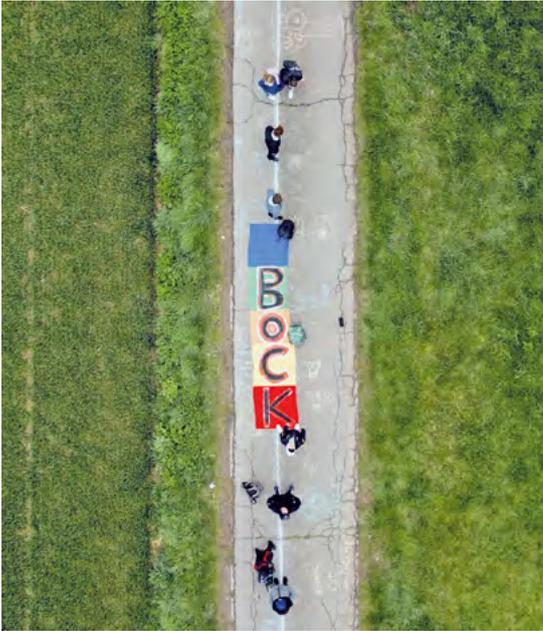


FOTO: ANDREAS BASCHKE

In einer Menschenkette protestierten Jugendliche gegen den drohenden Kiesabbau



FOTO: RÜDIGER EICHHOLTZ

kreisweit neue Bündnisse schmieden, die letztlich zur Steigerung der Attraktivität der Region beitragen.

Entdecken und ausprobieren Den Kindern wird frühzeitig ermöglicht, mit den unterschiedlichsten künstlerischen Ausdrucksformen sowie kulturellen Bildungseinrichtungen in Kontakt zu kommen - kostenlos und alltagsnah. Sie erfahren hinter und vor den Kulissen, wo und was Theater, Museen und Opern sind und welche Menschen dort arbeiten. Jedes Kind, das eine Neukirchen-Vluyn Grundschule besucht hat, durchläuft dieses Programm der „Kulturstrolche“. Der „Kulturucksack“ als außerschulisches Angebot wirkt ergänzend. 2020 konnten trotz pandemiebedingter Einschränkungen weitere Kooperationspartner gewonnen werden, die zusätzlich auch Bereiche wie Tanz, Musical, Theater und Bildende Kunst abdecken. Seit vielen Jahren bemüht sich die Stadt Neukirchen-Vluyn um mehr Nachhaltigkeit und hat 2021 eine Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Diese wurde partizipativ erarbeitet. Unter anderem waren

Der Bau von Palettenmöbeln wird mit Wissen zu den UN-Nachhaltigkeitszielen verbunden

Jugendeinrichtungen, Stadtjugendring sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Schulen und der städtische Kulturbeauftragte beteiligt. So fließt das Thema Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) auch in die Kulturelle Bildung ein. Konkret wurden unter anderem Palettenmöbel für den Außenbereich gebaut sowie notwendige Konstruktionselemente mit Hilfe von Kunstschmieden selbst erstellt.

Aktuelle Projekte Das Wissen um Zusammenhänge wie beispielsweise im Bereich Klimaschutz kommt auch in aktuellen Projekten zum Vorschein. Unter dem Motto „Kein Bock auf Kies“ haben sich Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums mit dem drohenden Kiesabbau, den der Entwurf zum Regionalplan vorsieht, befasst. In einer Menschenkette vom Schulzentrum bis in das geplante Abbaugelände formierten sie ihren Protest.

Außerdem ist in diesem Jahr ein Textilprojekt zur Gestaltung der Mensa geplant. Viele individuelle Stoffstücke werden zu Stoffbahnen ausgestaltet, geordnet und formiert. Sie symbolisieren das multikulturelle Zusammenleben an einem Ort, in dem Tradition auf Neuanfang trifft. Die einzelnen Patches erinnern an „Fenster“ einer großen Videokonferenz in dieser pandemischen Zeit. Eine handwerkliche, außerschulische Begleitung durch das „Nähzimmer“, ein Projekt der gemeinnützigen Tuwas Genossenschaft eG, ist ebenfalls geplant.

Ein weiteres Kooperationsprojekt ist „Ich bin, wie ich bin! Mal bist du so, dann wieder so...“ mit der Europaschule Kamp-Lintfort. Dabei machen Jugendliche Bilder von sich in ihren Lebensräumen - von vorn und von der Seite, an verschiedenen Spielorten mit Licht und Schatten, mit Grimassen oder ohne. Die Ergebnisse werden in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ausblick Es ist geplant, die Einbeziehung von Jugendlichen weiter zu stärken und ein Jugendforum einzurichten. Dort sollen gemeinsam neue Formate im Rahmen von „Jugend macht Stadt“ entwickelt werden. Auf Ebene der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollen Fortbildungsangebote geschaffen werden zu gemeinsam formulierten Themenfeldern, wie Diversität oder Kulturelle Bildung und Digitalisierung. Außerdem will die Stadt Neukirchen-Vluyn das Netzwerk um die Träger der Kindertagesstätten und des Offenen Ganztags erweitern.



Seit vielen Jahren bemüht sich die Stadt Neukirchen-Vluyn um mehr Nachhaltigkeit

Das Partnerschaftsportal wird von Ehrenamtlichen aus der Stadt Rheine und ihren Partnerstädten gepflegt



FOTOS (2): STADT RHEINE

Austausch und Kontakt auf digitalem Weg

Das Internetportal „friendsineurope.com“ eröffnet den Menschen in den Partnerstädten der Stadt Rheine neue Chancen für eine intensivere Zusammenarbeit

Die Stadt Rheine geht neue Wege bei der digitalen Vernetzung ihrer Partnerstädte Bernburg in Deutschland, Borne in den Niederlanden, Leiria in Portugal und Trakai in Litauen. Auf der eigens eingerichteten Internetseite „friendsineurope.com“ haben die Menschen in den fünf Städten die Möglichkeit, mehr übereinander zu erfahren. Übersetzungsdienste helfen dabei, dass die Sprache kein Hindernis ist.

Initiative des Partnerschaftsvereins

Die Internetseite ist ein Ergebnis der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie. Weil fast alle Treffen abgesagt werden mussten, kam im Vorstand des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Rheine die Überlegung auf, auf einer digitalen Plattform Informationen über wichtige Entwicklungen in den Partnerstädten zu veröffentlichen.

Ziel war, nicht nur Informationen über das Geschehen für jede und jeden zugänglich zu machen, sondern das gegenseitige Interesse auch zu verstetigen. Wenn die Partner sich schon nicht sehen durften und den

Jugendaustausch vorübergehend ganz einstellen mussten, wollte der Partnerschaftsverein wenigstens sicherstellen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger sich über wichtige Dinge in den Partnerstädten informieren kann.



Begeisterung bei Stadtspitzen

Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann und seine Amtskolleginnen und Amtskollegen aus den Partnerstädten, die die Internetseite Ende Januar 2022 in einer Videokonferenz freigegeben haben, äußerten sich begeistert über die neue Kommunikationsplattform. „Das Projekt ist von großer Bedeutung für das bessere Kennenlernen zwischen Bernburg,

Borne, Trakai, Leiria und Rheine. Es wird dazu dienen, dass unsere Bürgerschaften mehr voneinander wissen, so dass neue Möglichkeiten für zukünftige Projekte entstehen“, sagte Leirias Bürgermeister Goncalo Lopes.

Auch Trakais Bürgermeister Andrius Satevicius zeigte sich begeistert: „Ich hoffe, dass dieses Projekt die Kommunikation zwischen uns allen weiter verbessern und zur Verbreitung von Informationen beitra-



DER AUTOR

Reiner Wellmann ist Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Rheine e.V.

[friendsineurope.com](https://www.friendsineurope.com)

Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann (links) und der Vorsitzende des Partnerschaftsvereins, Reiner Wellmann (rechts), stellten die Internetplattform in einer Videokonferenz mit den Bürgermeistern der Partnerstädte vor



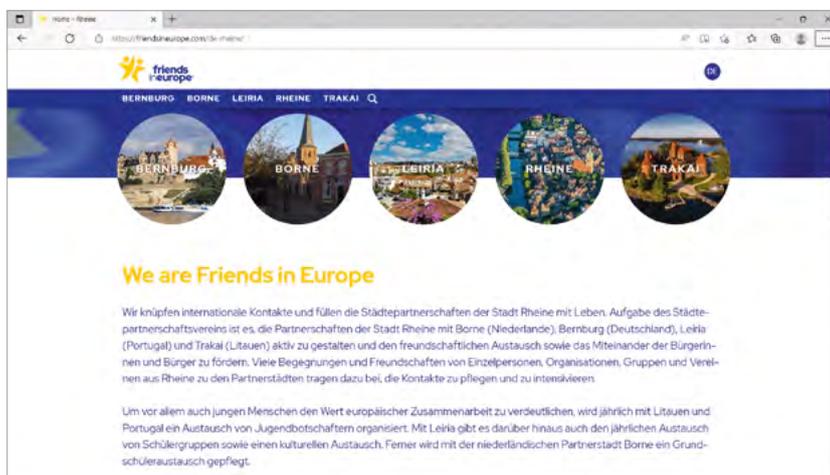
gen wird. Sie wissen bereits, dass Trakai in diesem Jahr das 700-jährige Bestehen feiert. Ich finde, dass diese Website und dieses Projekt ein großartiges Geburtstagsgeschenk für uns ist.“

Von einer „neuen Qualität der Städtepartnerschaftsarbeit“ sprach Dr. Silvia Ristow, die seit dem 1. März 2022 Bürgermeisterin in Bernburg ist. Sie wünschte dem Projekt Erfolg. Die Stadt Bernburg werde die neue Internetseite in den nächsten Tagen und Wochen in der Stadt bekannt machen. „Ich gratuliere uns allen“, sagte Bürgermeister Jan Pierik aus Borne. Dem Städtepartnerschaftsverein Rheine dankte er für die intensive Arbeit an der Internetseite. In Borne freue man sich nun auf den täglichen Blick auf das Portal.

Infos zu Ukraine-Hilfen In doppelter Hinsicht erhielt das Projekt nun unerwartete Aktualität durch den Krieg in der Ukraine. Einerseits bleiben die Bewohnerinnen und Bewohner der Partnerstädte auf dem aktuellen Stand, welche Hilfen in den jeweils anderen Partnerstädten geplant sind. Andererseits ist insbesondere das Logo und der Titel der Seite unter dem Aspekt des russischen Krieges in Europa von herausragender Aktualität.

„Friendsineurope“ beschreibt den Anspruch und die Herausforderung für das künftige Verständnis von internationaler Städtepartnerschaftsarbeit. Das von der beratenden Agentur Expect More-Kommunikation entwickelte Logo - ein geteilter Stern der EU-Flagge, der zwei Personen symbolisiert, die friedlich

Das Portal friendsineurope.com wird laufend ergänzt und weiterentwickelt



aufeinander zugehen - könnte nach Überzeugung der Bürgerinnen und Bürger in Rheine national und international den sehnlichen Friedenswunsch aller Menschen in Städtepartnerschaften symbolisieren. Dass die Farben des Logos den ukrainischen Landesfarben ähneln, ist eher Zufall.

Bei der Entwicklung der Internetseite hatte man sich im vergangenen Jahr darauf verständigt, von den offiziellen EU-Farben abgeleitete, frische Farben in der Grundstruktur der Internetseite zu verwenden. Das Logo beschreibt auf sympathische Weise, was die Partnerstädte tun, wofür sie arbeiten - und was nach ihrer Überzeugung in der komplexen Weltordnung die einzige Chance ist: die konstruktive Zusammenarbeit in einem vereinten Europa.

Viele Partner Die Umsetzung von „friendsineurope“ wurde dank großzügiger Unterstützung der Stadtwerke für Rheine, der Stadtparkasse Rheine und des nordrhein-westfälischen Europaministeriums ermöglicht. „Wir sind unserem Städtepartnerschaftsverein sehr dankbar für diese Initiative und die intensive Arbeit bei der Umsetzung“, betonte Rheines Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann. Die Seite „friendsineurope.com“ könne sich bei einem erfolgreichen Verlauf auch zu einem Modellprojekt für viele andere Städte, Gemeinden und Landkreise entwickeln. Mit großem Interesse verfolgt auch NRW-Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner das Rheiner Modellprojekt, dem er viel Erfolg wünschte.

Lokale Neuigkeiten sind das Kernstück von „friendsineurope.com“. Daneben gibt es viele allgemeine Informationen über die Partnerstädte, aber auch aktuelle Terminhinweise sowie eine Dokumentation der Schüleraustauschprojekte der letzten Jahre. „Und wenn künftig Jugendbotschafterinnen und Jugendbotschafter die Partnerstädte besuchen, dann werden sie wahrscheinlich in einem Videotagebuch auf friendsineurope.com über ihre Erfahrungen berichten“, erläuterte Lüttmann die neuen und zeitgemäßen Möglichkeiten.

Ausbau der Plattform Das Projekt stieß nach der Vorstellung auch in den Partnerstädten wegen der vielen neuen Möglichkeiten auf begeisterte Zustimmung. Und so wird die Seite ständig mit Informationen direkt aus allen fünf Partnerstädten regelmäßig aktualisiert. In einer weiteren Ausbaustufe sollen zudem Jugendliche an den Schulen mit Hilfe der neuen Seite vergleichende Arbeiten zu historischen, wirtschaftlichen oder sozialen Themen anstellen können. Damit ermöglicht das Rheiner Modellprojekt es in Zukunft auch, dass zum Beispiel junge Menschen aus zwei oder drei Partnerstädten grenzüberschreitend an Themen, Facharbeiten oder Projekten arbeiten. Der Städtepartnerschaftsverein sieht hier ein erhebliches Potenzial. Er wird diesen Prozess konstruktiv und mit Anregungen begleiten.

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

608. Nachlieferung I März 2022 | Preis 89,00 Euro

B 21 - Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes - Lagebild und Prävention – Von Andreas Kohl, M.A., Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e. V. / Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster, und Dr. Claudia Kaup, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster / Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e. V.: Der Beitrag wurde um aktuelle Literatur und Fälle, Studien und Untersuchungen (durchgeführt von DGB, Uni Gießen, HSPV) erweitert.

D 3 - Kommunales Energierecht - Begründet von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, fortgeführt von Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag: Der Beitrag wurde aktualisiert. Zum einen wurde die umfassende Novellierung des energiewirtschaftlichen Wegerechts (§§ 46 ff. EnWG) aufgenommen, zum anderen wurden die einschlägigen Richtlinien, bedingt durch das Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, berücksichtigt.

E 3c - Staatliche Förderung kommunaler Aktivitäten - Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.: Der neue Beitrag befasst sich mit den Fördermitteln, welche für die Kommunen in Frage kommen können, und listet überblicksmäßig Fördergeber und Förderempfänger, einzelne Fördermittel, Förderinstrumente, Förderverfahren und Zuwendungen im Kommunalhaushalt. Für die Kommunen kommt es zunächst darauf an herauszufinden, welche Fördermöglichkeiten für sie überhaupt in Betracht kommen.

L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Von Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH Dr. jur. Peter Queitsch, Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Claudia Koll-Sarfeld und Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Viola Wallbaum: Die Lieferung berücksichtigt neben den Änderungen des LWG NRW durch das Gesetz vom 04.05.2021 weitere zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und neue Rechtsprechung. Die Überarbeitung wird zügig fortgesetzt.

Wegen des hohen Umfangs muss die Lieferung geteilt werden; Sie erhalten mit dieser Lieferung die Kommentierung bis § 44.

609. Nachlieferung I April 2022 | Preis 89,00 Euro

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Begründet von Landesverwaltungsleiter Manfred van Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer: Die Kommentierung der LVerbO wird auf den aktuellen Stand gebracht.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - Von Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Finanzvorstand Lars Martin Klieve und Ministerialrat Frank Zakrzewski: Die Kommentierung des GkG wird auf den aktuellen Stand gebracht.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) - Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel: Neben dem Gesetzestext wurde § 12 RVRG aktualisiert.

C 23 NW - Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld in Nordrhein-Westfalen: Am 01.01.2022 ist das neue Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Die aktuelle Fassung wurde in den Beitrag aufgenommen.

K 5 – Immissionsschutzrecht - Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab: Zahlreiche Urteile zu den Dieselfahrverboten wurden neu aufgenommen. Die Gesetzesgrundlage ergibt sich u. a. aus § 47 Abs. 4a BImSchG, der neu eingeführt wurde.

L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Von Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH Dr. jur. Peter Queitsch, Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Claudia Koll-Sarfeld und Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Viola Wallbaum: Diese Lieferung enthält einen weiteren Teil der Überarbeitung aufgrund der Änderung des LWG vom 04.05.2021 und weiterer Änderungen. Wegen des hohen Umfangs musste die Lieferung geteilt werden; Sie erhalten mit dieser Lieferung die Kommentierung ab § 45 bis zum Stichwortverzeichnis AbwAG NRW. Eine weitere Aktualisierung ist in Vorbereitung.

Az. 13.0.1.002/001

Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Kurzkomentar von Prof. Dr. Klaus Schönenbroicher, 1. Auflage 2022, 179 Seiten, Printausgabe, 29,90 Euro, DIN A5 (kartoniert), ISBN 978-3-7922-0396-5; Digitalausgabe 14,- Euro p. a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0397-2; Verlag W. Reckinger, Siegburg

Am 7. Januar 2022 ist das neue Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Gegenüber dem bislang geltenden und veralteten Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1953 enthält das Landesgesetz zahlreiche Rechtsänderungen, die von Veranstaltern, Leitern, Teilnehmern und Behörden zu beachten bzw. auszuführen sind.

Der vorliegende Kurzkomentar für die behördliche, anwaltliche und gerichtliche Versammlungspraxis enthält die vollständige amtliche Begründung des Gesetzes, rechtliche bzw. versammlungsfachliche Erläuterungen sowie weiterführende praktische Hinweise für Veranstalter, Leiter und Behörden.

Ausführlich wird auch auf die Sachverständigenanhörung im Landtag am 6. Mai 2021, das weitere Gesetzgebungsverfahren und die beiden erfolgreichen parlamentarischen Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 6. und 8. Dezember 2021 eingegangen. Der Verfasser, Leitender Ministerialrat im Innenministerium Professor Dr. jur. Klaus Schönenbroicher, war an der Formulierung des Gesetzes

und den Beratungen im Landtag als zuständiger Gruppenleiter für die Polizei intensiv beteiligt.

Az. II/3 we

Risiko Blackout

Krisenvorsorge für Wirtschaft, Behörden und Kommunen, hrsg. von Florian Haacke, Leiter Unternehmenssicherheit der Porsche AG, und Dr. Christian Endreß, Geschäftsführer, Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft West e.V., 2022; 312 Seiten, 49,80 Euro, ISBN 978-3-415-07194-0; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, bestellung@boorberg.de, www.boorberg.de

Die Funktionsfähigkeit und Stabilität der modernen Gesellschaft ist von einer funktionierenden Infrastruktur und Stromversorgung abhängig. Ein Stromausfall durchbricht dieses System. Dabei sind die möglichen Ursachen für einen Stromausfall nahezu grenzenlos – seien es Cyberangriffe auf die Versorgungsinfrastrukturen, Naturkatastrophen oder gezielte Sabotage.

Mit diesem Fachbuch findet erstmals eine interdisziplinäre Betrachtung des Themas »Blackout« aus allen relevanten Bereichen statt. Ein langanhaltender und flächendeckender Stromausfall hätte massive Auswirkungen auf Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Doch wie sehen diese Auswirkungen konkret aus? Dies stellt die Neuerscheinung in vier Teilen dar: Teil A beschreibt den Aufbau und die Risiken von Stromproduktion und Stromnetzen.

Teil B fokussiert auf die Blackout-Vorsorge durch Versorger und Netzbetreiber.

Teil C betrifft die Blackout-Vorsorge durch Kommunen sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Teil D hat die Blackout-Vorsorge durch Wirtschaft und Unternehmen zum Thema.

Insgesamt 21 erfahrene Expertinnen und Experten aus Kommunen, Behörden und der Wirtschaft haben ihr Wissen sowie ihre berufliche Erfahrung in das Werk eingebracht. Sie beleuchten die grundlegenden Zusammenhänge bei einem Blackout aus unterschiedlichen Perspektiven und analysieren die Risiken und die Folgewirkungen, mit denen wir uns deutlich intensiver beschäftigen müssen.

Entstanden ist eine in dieser Zusammensetzung einmalige praxisnahe Betrachtung des Themas »Blackout«. Sie will das Bewusstsein für die Thematik schärfen und mit konkreten Handlungsempfehlungen für Unternehmen und Behörden zur Problemlösung beitragen.

Az. II/3 we

Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Hand- und Lehrbuch, neu bearbeitet von Prof. Dr. Johannes Dietlein, 3. Auflage 2022, 668 Seiten, Printausgabe 39,90 Euro, DIN A5, kartoniert, ISBN 978-3-7922-0394-1; Digitalausgabe 19,- Euro p. a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0395-8; Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das 1988 von Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen begründete Standardwerk zum Kommunalrecht hat die kommunale Wissenschaft und Praxis in Nordrhein-Westfalen über die im Jahr 1997 erschienene zweite Auflage hinaus

bis in die jüngste Zeit maßgeblich mitgeprägt. Mit der dritten Auflage wurde das Handbuch vollständig überarbeitet und umfassend aktualisiert. Wie die Voraufgaben liefert das Buch weiterhin einen umfassenden Überblick über die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen zum Kommunalrecht. Dargestellt und erläutert werden neben den Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung insbesondere das Organisationsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, das kommunale Wirtschaftsrecht, das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit sowie das immer wichtiger werdende kommunale Finanz- und Finanzverfassungsrecht. Neu hinzugekommen ist eine systematische Darstellung der Bestimmungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Nordrhein-Westfalen.

Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Studierende und Rechtsreferendare, ist aber auch für alle mit Fragen des Kommunalrechts befassten Praktiker als fundiertes und zuverlässiges Nachschlagewerk gut geeignet. Prof. Dr. Johannes Dietlein ist seit 1999 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Darüber hinaus ist er Präsident der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften.

Az. II/3 we

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Ulrich Cronauge, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lenep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Thomas Paal, Beigeordneter der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen; 54. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2022, 446 Seiten, 115,90 Euro; Loseblattausgabe: Grundwerk 2.608 Seiten, in zwei Ordnern, 109,- Euro bei Fortsetzungsbezug (299,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 199,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print), ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 54. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2022) wird das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in die Kommentierung eingearbeitet. Mit diesem Gesetz wurden u. a. Fristen verkürzt und Schriftformerfordernisse in einigen Vorschriften erleichtert und die Berechtigung, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeinde wenden zu können, auf Einwohner beschränkt.

Im Bereich des Haushaltsrechts findet die Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes Aufnahme in die Kommentierung. Für die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 endete die Geltung des Stärkungspaktgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden ebenfalls erläutert.

Darüber hinaus werden wiederum einzelne Erläuterungen grundlegend überarbeitet. Hierzu gehören die Erläuterungen zu den §§ 109 bis 113 aus dem kommunalwirtschaftlichen Teil der GO sowie zu § 6. Hier war die Veränderung des Begriffs der zivilen Verteidigung im Wandel der sicherheitspolitischen Lage und die Auswirkungen auf den Zivilschutz nachzeichnend zu überarbeiten.

Az. II/3 we

Konferenz zur Zukunft Europas mit konkreten Vorschlägen

Das Plenum der Konferenz zur Zukunft Europas ist am 29. und 30. April 2022 zum letzten Mal in Straßburg zusammengetreten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einigten sich auf 49 Vorschläge, deren Themen vom Klimawandel über Gesundheit und Migration bis hin zur Rolle der Europäischen Union in der Welt reichen. Die Vorschläge sind das Ergebnis eines einjährigen Prozesses von Diskussionen, Überlegungen und der Zusammenarbeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern. Der Abschlussbericht mit den Vorschlägen wurde am 9. Mai und damit am Europatag an die Präsidentinnen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sowie an den Präsidenten des Rates übergeben. Die drei EU-Organen werden nun prüfen, wie sie die Vorschläge wirksam weiterverfolgen können.

„Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“

Das Land Nordrhein-Westfalen vergibt wieder die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“. Kommunen, kommunale Verbände und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure aus NRW sind aufgerufen, innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten zu präsentieren, die die Vielfalt und die Chancen Europas im Land vermitteln. Gefragt sind insbesondere Projekte, Veranstaltungen und Initiativen, die Menschen ansprechen, die bisher wenig Bezug zu Europa haben. Die Auszeichnungen werden im Namen des Ministerpräsidenten vergeben und gelten ohne Laufzeitbeschränkung. Bewerbungen sind bis 31. Juli 2022 möglich. Infos gibt es unter mbei.nrw.de/europaaktivekommunezivilgesellschaft.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Köln nun Europäische Hauptstadt der Integration und Vielfalt

Köln ist Europäische Hauptstadt der Integration und Vielfalt. Die Domstadt setzte sich bei den Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gegen Barcelona in Spanien und Göteborg in Schweden durch. Zudem errang Ingelheim am Rhein bei den Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern den zweiten Platz hinter dem kroatischen Koprivnica. Den dritten Platz belegte Antequera in Spanien. Der Sieg in der Kategorie „Integration der Roma“ ging an die spanische Region Andalusien vor dem schwedischen Göteborg und dem rumänischen Grădinari. Der „European Capitals of Inclusion and Diversity Award“ wurde in diesem Jahr erstmals von der Europäischen Kommission an Städte verliehen, die sich in besonderer Weise für Integration und Vielfalt einsetzen.

Angebot für Solidaritätspartnerschaften mit der Ukraine

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) bietet Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen von nicht-formalisierten Solidaritätspartnerschaften zielgerichtete und bedarfsorientierte Hilfe in der Ukraine zu leisten. So vermittelt sie deutschen Kommunen eine

passende Partnerkommune in der Ukraine. Sie stellt nach Möglichkeit den Kontakt her und organisiert einen Austausch zur aktuellen Lage vor Ort und den konkreten Bedarfen. Zudem nimmt sie die Kommunen in das Netzwerk „Deutsch-ukrainischer kommunaler Partnerschaften“ auf. Mit der Aufnahme erhalten die Kommunen zugleich eine Antragsberechtigung für Projekte mit Ukrainebezug im Kleinprojektfonds für Kommunale Entwicklungspolitik der SKEW. Infos gibt es auf skew.engagement-global.de.

Neun deutsche Kommunen bei EU-Mission für klimaneutrale Städte

Aachen, Dortmund, Dresden, Frankfurt am Main, Heidelberg, Leipzig, Mannheim, München und Münster nehmen an der EU-Mission „100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030“ teil. Wie die Europäische Kommission Ende April 2022 mitteilte, wurden neben 100 Städten aus den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitere zwölf Städte aus Ländern ausgewählt, die mit dem Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ verbunden sind. Die Mission erhält aus dem Programm in diesem und im nächsten Jahr insgesamt 360 Millionen Euro, damit die Städte Innovationen anstoßen können, um bis 2030 klimaneutral zu werden. Angesichts der mehr als 400 Bewerberstädte sollen auch nicht ausgewählte Städte unterstützt werden.

Grenzlandpreis 2022 für Energieprojekt EnerPRO

Das Energieprojekt EnerPRO hat den Grenzlandpreis 2022 erhalten. In dem Projekt bringen Mitarbeitende der Hochschule Düsseldorf kluge Köpfe mit guten Ideen aus kleinen und mittleren Unternehmen zusammen, entwickeln Konzepte für Geschäftsmodelle und Finanzierungen für nachhaltige, erneuerbare Energien wie Solartechnik, Photovoltaik, Brennstoffzellen und smarte Energiespeicher. „Die Frage der klimaneutralen, unabhängigen Energieversorgung ist drängender denn je. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass die Niederlande und Nordrhein-Westfalen diese große Herausforderung gemeinsam angehen“, sagte Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner bei der Preisverleihung im Rahmen der Grenzlandkonferenz im Aachener Rathaus.

erhalten. In dem Projekt bringen Mitarbeitende der Hochschule Düsseldorf kluge Köpfe mit guten Ideen aus kleinen und mittleren Unternehmen zusammen, entwickeln Konzepte für Geschäftsmodelle und Finanzierungen für nachhaltige, erneuerbare Energien wie Solartechnik, Photovoltaik, Brennstoffzellen und smarte Energiespeicher. „Die Frage der klimaneutralen, unabhängigen Energieversorgung ist drängender denn je. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass die Niederlande und Nordrhein-Westfalen diese große Herausforderung gemeinsam angehen“, sagte Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner bei der Preisverleihung im Rahmen der Grenzlandkonferenz im Aachener Rathaus.

20. Internationaler Jugendgipfel im Regionalen Weimarer Dreieck

Insgesamt 45 Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und seinen Partnerregionen Hauts-de-France in Frankreich und Schlesien in Polen kommen vom 24. bis 30. Juli 2022 anlässlich des 20. Internationalen Jugendgipfels im Regionalen Weimarer Dreieck in Münster zusammen. Die Veranstaltung im Europäischen Jahr der Jugend dreht sich um die Frage: „Stadt-Land-Mobilität - Wie wollen wir leben in unseren Regionen?“ Die Jugendlichen beschäftigen sich mit aktuellen Entwicklungen in den drei Regionen und erarbeiten mit Fachleuten Visionen und Perspektiven für die Zukunft von Stadt und Land. Organisiert wird der Jugendgipfel vom Internationalen Bildungs- und Begegnungswerk e.V. im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW. Infos gibt es unter ibb-d.de

Antragsverfahren für Spielhallenerlaubnis

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat entschieden, dass für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis seit dem 1. Juli 2021 ein neuer Antrag und ein eigenständiges Erlaubnisverfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 erforderlich sind. Die Fortführung der nach alter Rechtslage begonnenen Verfahren ist ausgeschlossen. Diese Entscheidung ist für noch immer bei den Verwaltungsgerichten anhängige Verfahren relevant, die nach alter Rechtslage begonnen worden sind und noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

OVG NRW, Urteil vom 10. März 2022

- Az.: 4 A 1033/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 3 K 18712/17) -

Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für eine von der Klägerin in Langenfeld betriebene Spielhalle, welche in Konkurrenz zu einer von der Beigeladenen in 65 m Entfernung betriebenen Spielhalle steht. Nach einer zugunsten der Beigeladenen erfolgten Auswahlentscheidung lehnte die Stadt Langenfeld die von der Klägerin beantragte glücksspielrechtliche Erlaubnis im Oktober 2017 ab. Auf die hiergegen gerichtete Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Beklagte, den Antrag der Klägerin neu zu bescheiden. Während des Verfahrens zweiter Instanz trat am 1. Juli 2021 der Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Oberverwaltungsgericht nun das Urteil des Verwaltungsgerichts und wies die Klage auf Neubescheidung ab.

Die Klägerin habe – so das OVG – jedenfalls keinen Anspruch darauf, dass die Stadt Langenfeld über ihren Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach den Bestimmungen des alten Glücksspielstaatsvertrages entscheidet. Nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 am 1. Juli 2021 könne an vor diesem Stichtag begonnene Erlaubnisverfahren auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages in seiner bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung nicht mehr angeknüpft werden. Der Betrieb einer Spielhalle bedürfe nunmehr der Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis sei von eigenständigen Voraussetzungen abhängig, die sich aus der seit dem 1. Juli 2021 bestehenden Rechtslage ergeben und im Rahmen eines eigenständigen Erlaubnisverfahrens nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu prüfen sind. Die Fortführung der nach alter Rechtslage begonnenen Verfahren sei damit ausgeschlossen. Die Klägerin habe ihr Begehren auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für ihre Spielhalle danach in einem neuen Erlaubnisverfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 geltend zu machen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Duldungspflicht für Spielhallen ohne Betriebserlaubnis

Eine Betreiberin von Spielhallen, für die am 30. Juni 2021 keine Erlaubnis erteilt war, kann in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nicht

verlangen, dass der Spielhallenbetrieb geduldet wird, bis über einen Erlaubnisantrag entschieden ist. Das hat das Oberverwaltungsgericht mit zwei Eilbeschlüssen entschieden.

OVG NRW, Beschlüsse vom 24. März 2022

- Az.: 4 B 1520/21 (I. Instanz: VG Köln 24 L 1199/21) und 4 B 1522/21 (I. Instanz: VG Köln 24 L 1198/21) -



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

Die Beteiligten streiten in zwei Beschwerdeverfahren über die Duldung von Spielhallen in Pulheim - davon eine Verbundspielhalle, also nebeneinanderliegende, baulich verbundene Spielhallen mit eigenen Eingängen -, für die bis 2017 Erlaubnisse erteilt waren und die die Antragstellerin seitdem ohne eine spielhallenrechtliche Erlaubnis betreibt. Die Antragstellerin hatte im Jahr 2017 Erlaubnisangebote nach dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrag gestellt, über die die Stadt Pulheim bis zum Außerkrafttreten der alten Rechtslage nicht entschieden hatte. Die Antragstellerin hatte nicht versucht, eine vorherige Erlaubniserteilung gerichtlich zu erstreiten. Anträge für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sind ebenfalls noch nicht beschieden. Die Antragstellerin begehrt mit Blick auf die Strafbarkeit illegalen

Glücksspiels von der Stadt die aktive Duldung ihrer Spielhallen bis zur Entscheidung über ihre Erlaubnisangebote. Ihre Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen blieben beim Verwaltungsgericht Köln und jetzt auch beim Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg.

Zur Begründung führte das OVG aus: Die Antragstellerin habe keinen Duldungsanspruch. Vor der Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Gewerbetätigkeit sei regelmäßig der reguläre Abschluss des Erlaubnisverfahrens abzuwarten. Dies gelte auch und gerade mit Blick auf die Strafbarkeit der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels. Nach neuer Rechtslage könne eine Duldung aus Gründen effektiven Rechtsschutzes - über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus - etwa dann geboten sein, wenn Konkurrenzsituationen vor dem 1. Juli 2021 nicht mehr abschließend aufgelöst werden konnten, obwohl der die Duldung begehrende Spielhallenbetreiber das ihm Mögliche zur Erlangung einer eigenen Spielhallenerlaubnis getan, insbesondere rechtzeitig um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht hat. Ferner könne sich im Einzelfall aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot eine Pflicht ergeben, eine ohne Erlaubnis und damit formell illegal betriebene Spielhalle bis zu einer Entscheidung über den Erlaubnisantrag zu dulden. Dies sei aber allenfalls dann anzunehmen, wenn die formell illegale Tätigkeit die materiellen Erlaubnisvoraussetzungen erfüllte und dies offensichtlich, d. h. ohne weitere Prüfung erkennbar wäre. Hier liege kein Ausnahmefall vor, in dem ein Spielhallenbetrieb ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu dulden sein könnte. Weder sei eine Duldung aus Gründen effektiven Rechtsschutzes geboten noch seien die materiellen Erlaubnisvoraussetzungen offensichtlich erfüllt.

In einem Verfahren (4 B 1520/21) stehe der Erlaubniserteilung schon entgegen, dass der gesetzlich zu einer Schule einzuhalten Mindestabstand unterschritten wird. Von der Einhaltung des Mindestabstandes könne auch nicht abgesehen werden, weil die ursprünglich erlaubten Spielhallen nach dem 1. Dezember 2012 baulich verändert worden sind. In dem anderen Verfahren betreffend eine Verbundspielhalle (4 B 1522/21) seien die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht. Zudem bedürfe es einer Auswahlentscheidung

zwischen zwei Spielhallen, die etwa 160 Meter voneinander entfernt liegen, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen nur ein Mindestabstand von 100 Meter einzuhalten ist.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Verbot von E-Scootern

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat der Stadt Münster im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, über den Antrag des Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen, den Geschäftsbetrieb mit E-Tretrollern im „free-floating-System“ im Stadtgebiet zu untersagen und entsprechende Beseitigungsverfügungen zu erlassen, neu zu entscheiden.

VG Münster, Beschluss vom 9. Februar 2022

- Az.: 8 L 785/21 -

Der Antragsteller hatte zur Begründung des Antrags unter anderem angeführt: Seine Mitglieder seien auf Grund ihrer Behinderung in ihrer Mobilität massiv beeinträchtigt, indem ihnen als Folge der stationslosen E-Scooter-Verleihsysteme in Münster Hindernisse und Barrieren unvermutet und an ständig wechselnden Orten auf Gehwegen in einer unkontrollierten Vielzahl in den Weg gestellt würden. Das Gericht gab dem Eilantrag teilweise statt. Der Antragsteller habe zwar keinen Anspruch auf die mit dem Hauptantrag erstrebte Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Tretrollern im „free-floating-system“ glaubhaft gemacht. Der Erlass von Beseitigungsverfügungen nach dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Es sei nicht ersichtlich, dass die vom Antragsteller begehrte vollständige Untersagung des „free-floating-Systems“ die einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung wäre.

Dagegen habe der Antrag auf (Neu-) Bescheidung Erfolg, weil die Antragsgegnerin ihr Ermessen nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt habe. Angesichts des Umstands, dass allein das Fehlen der für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zum Erlass von Beseitigungsverfügungen berechtige, sei der pauschale Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber nicht ausreichend. Denn es fänden sich in der Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin keinerlei Erwägungen zur Belastbarkeit bzw. Tragfähigkeit der Selbstverpflichtungserklärungen. Bei einem der drei Betreiber in Münster sähen diese noch nicht einmal konkrete Regelungen oder Absprachen im Fall von behindernd abgestellten E-Scootern vor. Die Antragsgegnerin sei selber der Auffassung, dass es immer wieder zu Verkehrsbehinderungen und Gefahrenquellen bis hin zu Unfällen mit Sach- oder Personenschäden komme. Vor diesem Hintergrund fehle es in der Ermessensausübung an Ausführungen zur effektiven Kontrolle der Selbstverpflichtungserklärungen durch die Antragsgegnerin. Der Verweis auf eine absehbare Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum 01.04.2022 sei nicht tragfähig, weil derzeit noch nicht einmal solche Anträge der Betreiber vorlägen. Ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache sei dem Antragsteller mit Blick auf das hochrangige Rechtsgut des Gesundheitsschutzes nicht zumutbar.

Gegen den Beschluss konnte innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Barbara Baltsch, Philipp Stempel,
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen.nrw
Nina Hermes (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-231

Abonnement-Verwaltung Nina Hermes
Telefon 0211/4587-231
nina.hermes@kommunen.nrw

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

Layout KNM / Krammerinnovation
Anja Schwarzwaldner
www.krammerinnovation.de

Druck Holzmann Druck GmbH & Co. KG
86825 Bad Wörlishofen
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und August. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juli-August 2022:
Kommunikation



Die beste Vorsorge für Krisen ist es, nachhaltiger zu leben.

Stephan Pusch, Landrat des Kreises Heinsberg

Foto: Martin Wagner

Der Kreis Heinsberg macht sich krisenfest. Die integrierte Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises verbindet alle wichtigen Themen von nachhaltigem Konsum bis hin zu Mobilität. So wird man zukunftssicher.

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Kommune für lokale Nachhaltigkeit und eine gerechtere Globalisierung einsetzen möchten, berät, vernetzt und fördert Sie die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. info@service-eine-welt.de | www.service-eine-welt.de

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Friedrich-Ebert-Alle 40 | 53113 Bonn www.engagement-global.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL** 
Service für Entwicklungsinitiativen

mit ihrer

SERVICESTELLE 
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung